

### INTERNATIONAL

#### EPRA

Europäische Plattform  
der Regulierungsbehörden:  
Bericht über die 17. Tagung 2

#### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:  
Cordova Nr. 1 und Cordova Nr. 2 gegen Italien 2

Ministerkomitee:  
Erklärung zur Kommunikationsfreiheit  
im Internet 3

Ständiger Ausschuss für das  
grenzüberschreitende Fernsehen:  
Bericht über mögliche Optionen für die  
Überprüfung des Fernsehübereinkommens 4

#### EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union:  
Aktionsplan zur sicheren Nutzung  
des Internet verlängert 4

Europäische Kommission:  
Mitteilung über die EU-Perspektive  
im Hinblick auf den Weltgipfel  
über die Informationsgesellschaft 5

Europäisches Parlament:  
Entschließung zum Schutz  
audiovisueller Darsteller 5

Europäische Investitionsbank:  
Unterstützung für die dänische nationale  
öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt 6

### NATIONAL

#### RUNDFUNK

**AT-Österreich:**  
Entscheidung zu Werbeformen des ORF 6

**BE-Belgien / Französische Gemeinschaft:**  
Neue Rundfunkverordnung 7

**DE-Deutschland:** Entschließung  
des Bundesrates zur Fernsehrichtlinie 7

Beschluss zu Telefonsexwerbung und Sexclips 7

Anerkennung der FSF 8

**DK-Dänemark:** Privatisierung des  
landesweiten dänischen Fernsehsenders TV2 8

**FR-Frankreich:**  
Hin zu einer Reform der Fernsehgebühren? 8

**GB-Vereinigtes Königreich:**  
Offizieller Bericht über Fortschritte  
beim Übergang zur Digitaltechnik 9

Regulierer entscheidet  
über Parapsychologie-Programme 9

Regulierer veröffentlicht Hinweise  
zur Beauftragung unabhängiger  
Produktionsfirmen 9

Verletzung des öffentlichen Empfindens  
rechtfertigt Verweigerung der Ausstrahlung  
von Wahlsendungen 10

**GR-Griechenland:**  
Neuer Verhaltenskodex für Nachrichten-  
und andere politische Programme 10

**LV-Lettland:** Änderungen zum Hörfunk-  
und Fernsehgesetz wieder auf dem Tisch 11

Verfassungsgericht beschließt Änderung  
des Gesetzes über Hörfunk und Fernsehen 11

**RO-Rumänien:**  
Warnzeichen für aggressive  
Fernsehinhalte neu geregelt 11

Schlussfolgerungen zu *Reality Shows* 12

**SE-Schweden:** Entscheidung zur  
Verweigerung der Ausstrahlung einer  
Werbung zu wissenschaftlichen Tierversuchen 12

#### FILM

**CH-Schweiz:** Erneuerung des  
*Pacte de l'audiovisuel* für drei weitere Jahre 13

#### VERWANDTE RECHTSGEBIETE

**AL-Albanien:** Änderungen zum Urheberrecht 13

Keine soziale Sicherheit für Journalisten 14

**DE-Deutschland:**  
Zur strafrechtlichen Zulässigkeit  
der Vermietung pornografischer  
Videos mittels Videoautomaten 14

**FI-Finland:** Neue Gesetzgebung  
für den Kommunikationsmarkt 14

**FR-Frankreich:**  
Stellungnahme des CSA zum Gesetzesentwurf  
über die elektronische Kommunikation 15

**GB-Vereinigtes Königreich:**  
Quellenschutz zur „Grundbedingung“  
für Pressefreiheit erklärt 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



## INTERNATIONAL

### EPRA

#### Europäische Plattform der Regulierungsbehörden: Bericht über die 17. Tagung

Mehr als 100 Delegierte der 35 Mitglieder der *European Platform of Regulatory Authorities* (Europäische Plattform der Regulierungsbehörden – EPRA) kamen am 8. und 9. Mai 2003 in Neapel zur 17. EPRA-Tagung zusammen. Bei dieser Tagung gab es einen Führungswechsel: Nach der Neuwahl besteht die Geschäftsleitung aus fünf statt bisher drei Mitgliedern. Den Vorsitz übernahm Michael O'Keefe, der Leiter der *Broadcasting Commission of Ireland* (Rundfunkkommission Irlands).

Der erste Teil der Plenarsitzung war praktischen Aspekten einer konvergenten Regulierungsbehörde gewidmet. Dieses Thema wurde unter Bezugnahme auf die Beispiele der italienischen AGCOM und des britischen OFCOM erörtert. Beide Regulierungsbehörden sind durch Fusion vormals unabhängiger Verwaltungen entstanden, die früher für verschiedene Teile der an der Bereitstellung von Mediendiensten beteiligten Kette zuständig waren. Die Verwaltungen wurden

Susanne Nikoltchev  
Europäische  
Audiovisuelle  
Informationsstelle

zusammengelegt, um einen übergreifenden Gesamtansatz für konvergierende Bereiche zu ermöglichen. (In Großbritannien ist der Gründungsprozess noch nicht abgeschlossen.)

Zweiter Schwerpunkt der Plenarsitzung waren die Chancen der Selbstregulierung für Fernsehhalte in Bezug auf den Jugendschutz und die Gewaltfrage. Illustriert wurde das Thema durch verschiedene Systeme zur Klassifizierung von Medieninhalten, die in Frankreich, den Niederlanden und Deutschland im Einsatz sind. Es wurde deutlich, dass diese Systeme in unterschiedlichem Ausmaß auf Selbstregulierungsstrukturen basieren und dass die Mitwirkung des Staates nach wie vor wichtig ist. Eine reinere Form der Selbstregulierung scheint in Norwegen zu existieren, dessen System Gegenstand eines eigenen Vortrags war.

Zwei weitere Themen wurden in zwei gleichzeitig tagenden Arbeitsgruppen behandelt. Der eine Workshop befasste sich mit der Programmleistung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Mission im digitalen Zeitalter. Hier ergab sich eine Diskussion darüber, wie Länder den Auftrag ihres öffentlich-rechtlichen Rundfunks definieren und in welchem Umfang digitale Aktivitäten in diesem Konzept Platz haben. Ebenfalls diskutiert wurden spezifische qualitative und quantitative inhaltliche Anforderungen an das Programm und die Überwachung der Erfüllung dieser Anforderungen. Die zweite Arbeitsgruppe befasste sich mit Sport, Werbung und Fernsehen. Neue Werbeformen wie Minispots, virtuelle Werbung, Bannerwerbung im Stadion und das Einblenden von Logos oder „Transparenten“ wurden vorgestellt und im Hinblick auf die Bestimmungen der Fernsehrichtlinie überprüft. Die Beispiele kamen aus Italien, Griechenland, den Niederlanden, Spanien und Schweden. ■

### EUROPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Cordova Nr. 1 und Cordova Nr. 2 gegen Italien

In zwei Urteilen vom 30. Januar 2003 hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Hinblick auf ver-

leumderische und beleidigende Behauptungen von zwei Parlamentsabgeordneten für eine restriktive Anwendung des Prinzips der parlamentarischen Immunität entschieden. Im Fall Cordova Nr. 1 war der Staatsanwalt Cordova von dem Senator und früheren italienischen Staatspräsidenten

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
http://www.obs.coe.int/

#### • Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

#### • Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

#### • Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

#### • Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordinatortion) – Katherine Parsons – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Nathalie-Anne Sturlès – Marco Polo Sàrl – Véronique Campillo – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinatortion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Liza Dignac & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions  
ISSN 1023-8573  
© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Francesco Cossiga durch sarkastische Briefe beleidigt worden, im Fall Cordova Nr. 2 war er von dem Abgeordneten Vittorio Sgarbi in äußerst verletzender Weise kritisiert worden. In beiden Fällen erstattete Cordova wegen dieser beleidigenden und verleumderischen Äußerungen Strafanzeige. Im Fall Cordova Nr. 1 war der italienische Senat der Meinung, die Äußerungen Cossigas seien durch die parlamentarische Immunität gedeckt, da sie bei der Ausübung seiner parlamentarischen Funktionen gefallen seien. Im Fall Cordova Nr. 2 erkannte der Kassationshof die Immunität Sgarbis ebenfalls an und verwies auf die Entscheidung der italienischen Abgeordnetenkammer, der zufolge der Begriff der „parlamentarischen Funktionen“ alle Handlungen politischer Natur umfasst, auch wenn sie außerhalb des Parlaments erfolgen. Diese Feststellungen machten die Fortsetzung des laufenden Verfahrens unmöglich und nahmen Cordova die Möglichkeit, eine Entschädigung für den von ihm erlittenen Schaden geltend zu machen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist jedoch der Auffassung, dass die Entscheidungen, mit denen die Handlungen Cossigas und Sgarbis unter den Schutz der parlamentarischen Immunität gestellt wurden, einen Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren – Recht auf Zugang zu einem Gericht) darstellen. In Übereinstimmung mit dem Ansatz, den er im Fall A. gegen

das Vereinigte Königreich (EGMR, 17. Dezember 2002, siehe IRIS 2003-3: 3) entwickelt hatte, akzeptierte der Gerichtshof, dass ein Staat seinen Parlamentsabgeordneten Immunität gewährt. Dieses Prinzip hat eine lange Tradition. Es solle die freie Äußerung der Meinung von gewählten Volksvertretern garantieren und sie gleichzeitig vor politisch motivierter Verfolgung und der damit verbundenen Behinderung an der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Pflichten schützen. Der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren verfolge ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der freien parlamentarischen Debatte und die Aufrechterhaltung der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative. Sowohl im Fall Cordova Nr. 1 als auch im Fall Cordova Nr. 2 vertrat der Europäische Gerichtshof die Auffassung, dass die Äußerungen Cossigas und Sgarbis nicht im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen im engeren Sinn standen, sondern offenbar im Zusammenhang mit persönlichen Auseinandersetzungen gemacht wurden. Dem Straßburger Gerichtshof zufolge ist die Verweigerung des Zugangs zu den Gerichten nicht allein schon damit zu rechtfertigen, dass Streitigkeiten politischer Natur oder mit politischen Aktivitäten verbunden sein könnten. Die Entscheidungen, nach denen Cossiga und Sgarbi nicht für die beleidigenden oder verleumderischen Äußerungen über Cordova verfolgt werden können, stören nach Auffassung des Gerichtshofs das Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und der Notwendigkeit des Schutzes der individuellen Grundrechte, etwa des Rechts auf Schutz des guten Rufes und des Rechts darauf, dieses von einem unabhängigen Richter durchsetzen zu lassen. Insbesondere betont der Gerichtshof, dass Cordova nach den entsprechenden Beschlüssen des Senats und der Abgeordnetenkammer keine anderen vernünftigen Möglichkeiten mehr hatte, seine Rechte im Rahmen der Konvention wirksam zu schützen. Daher erkannte der Gerichtshof einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention vorlag. ■

**Dirk Voorhoof**

*Bereich Medienrecht  
der Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent, Belgien*

● Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssachen Cordova Nr. 1 und Nr. 2 gegen Italien, Anträge Nr. 40877/98 und 45649/99, vom 30. Januar 2003, abrufbar unter:  
<http://www.echr.coe.int>

FR

## Ministerkomitee: Erklärung zur Kommunikationsfreiheit im Internet

Am 28. Mai 2003 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung zur Kommunikationsfreiheit im Internet. Das Ziel der Erklärung besteht darin, die Bedeutung der Meinungsfreiheit und des freien Informationsflusses im Internet zu bekräftigen. Wie schon in der Präambel formuliert, ist das Ministerkomitee besorgt angesichts der Versuche, den öffentlichen Zugang zu Kommunikation über das Internet aus politischen Gründen oder sonstigen, den demokratischen Grundsätzen widersprechenden Erwägungen zu beschränken.

In der Erklärung wird dargelegt, dass Internet-Inhalte keinen Beschränkungen unterliegen sollten, die über solche hinausgehen, die auf andere Mittel zur Inhalteübertragung angewendet werden. Wenn auch die Frage unbeantwortet bleibt, ob Rundfunkstandards, Standards für Druckerzeugnisse oder andere Standards auf Inhalte im Internet anzuwenden sind, so stellt diese Erklärung doch ein eindeutiges Signal an die Staaten dar, keine neuen Beschränkungen für diese neue Plattform der Inhalteübertragung einzuführen. Es wird darüber hinaus unterstrichen, dass die Mitgliedsstaaten Selbst- oder Koregulierung in Bezug auf Internet-Inhalte fördern sollten, da dies die am besten geeigneten Regulierungsformen für die neuen Dienste seien. Die Erklärung unterstreicht die einzigartigen Möglichkeiten, die das Internet für interaktive Kommunikation bietet und betont, dass Hürden für die Beteiligung von Einzelnen an der Informationsgesellschaft abgebaut werden und das Erstellen und Betreiben von persönlichen Webseiten keiner Genehmigung oder sonstigen Anforderungen ähnlicher Wirkung unterliegen sollten. Wenn auch kein Recht auf Anonymität gefordert wird, so besagt die Erklärung doch, dass der Wunsch der Internet-Benutzer, ihre Identität nicht preiszugeben, geachtet werden sollte, mit Einschränkungen, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, kriminelle Aktivitäten zu verfolgen.

Der interessanteste Teil der Erklärung dürfte in Grund-

satz 3 zu finden sein, der sich damit befasst, wann und unter welchen Umständen öffentliche Behörden berechtigt sind, den Zugang zu Internet-Inhalten zu blockieren. Obwohl Zensur im Sinne einer administrativen Vorabkontrolle von Publikationen in allen Mitgliedsstaaten abgeschafft wurde, ermöglichen neue technologische Möglichkeiten neue Formen von präventiven Einschränkungen. Es gibt Beispiele, hauptsächlich außerhalb Europas, bei denen staatliche Behörden grobe Filtermethoden anwenden, um das Internet zu zensieren.

Die Erklärung stellt an erster Stelle fest, dass staatliche Behörden keine „generellen Blockier- oder Filtermaßnahmen“ einsetzen sollten, um den öffentlichen Zugang zu Informationen und sonstiger Kommunikation im Internet ungeachtet von Grenzen zu verwehren. Unter „generellen Maßnahmen“ sind nach der Erklärung grobe Filtermethoden zu verstehen, die keinen Unterschied zwischen illegalen und legalen Inhalten machen. Dieser Grundsatz, der sehr weit gefasst ist, hindert Mitgliedsstaaten nicht daran zu verlangen, dass an Orten, die für Minderjährige zugänglich sind, wie Bibliotheken und Schulen, Filtersoftware installiert wird.

Gemäß der Erklärung haben die Mitgliedsstaaten nach wie vor die Möglichkeit, den Zugang zu Internet-Inhalten zu blockieren oder eine solche Blockierung zu verlangen. Dazu muss jedoch eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein: a) der Inhalt muss eindeutig zu identifizieren sein, b) ein Beschluss zur Illegalität des Inhalts muss von der zuständigen nationalen Behörde ergangen sein und c) die Schutzmaßnahmen aus Artikel 10, Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention müssen beachtet werden, d. h. eine Beschränkung muss gesetzlich vorgesehen sein, einem rechtmäßigen Zweck dienen und in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sein.

In der Erläuterung zur Erklärung ist dargelegt, dass der Grundsatz 3 insbesondere auf Situationen ausgerichtet ist, in denen staatliche Behörden den Zugang von Personen zu bestimmten ausländischen (oder inländischen) Webseiten aus politischen Gründen blockieren. Gleichzeitig umreißt er

die Umstände, unter denen im Allgemeinen die Blockierung von Inhalten als hinnehmbar betrachtet werden kann, eine Frage, die für alle Mitgliedsstaaten von Relevanz ist oder sein wird.

Grundsatz 6 zur beschränkten Haftung von Service-Providern verdient ebenso besondere Beachtung. Entsprechend der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr wird festgestellt, dass Service-Provider keiner generellen Verpflichtung zur Überwachung der Internet-Inhalte, die sie zugänglich machen, übertragen oder speichern, unterliegen sollten. Sie können jedoch gesamt-

**Páll Thórhallsson**  
Medienabteilung  
Europarat

• Erklärung zur Kommunikationsfreiheit im Internet, verabschiedet vom Ministerkomitee am 28. Mai 2003 auf der 840. Sitzung der Ministerdelegierten, abrufbar unter:  
<http://www.coe.int/media>

EN-FR

## Ständiger Ausschuss für das grenzüberschreitende Fernsehen: Bericht über mögliche Optionen für die Überprüfung des Fernsehübereinkommens

Ein kürzlich erschienener Bericht von Dr. Andreas Grünwald, einem Fachberater des Ständigen Ausschusses des Europarates für das grenzüberschreitende Fernsehen, untersucht die möglichen Optionen für die Überprüfung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF).

Der Bericht wurde vor dem Hintergrund der laufenden Überlegungen zur Eignung des bestehenden Rechtsrahmens für die Bewältigung der Realitäten einer sich schnell wandelnden Medienlandschaft erstellt. Am Anfang des Berichts stehen Überlegungen zu einer der traditionellen Begründungen für die Fernsehregulierung, nämlich dem besonderen „Einfluss des Fernsehens auf die Meinungsbildung“, der unter anderem auf die „Breitenwirkung“, die „Suggestivkraft“ und die „Unmittelbarkeit“ dieses Mediums zurückzuführen ist. Es werden auch die Hauptmerkmale der Digitalisierung beschrieben: die Erhöhung der Übertragungskapazitäten, die Konvergenz der Übertragungsnetze und die Konvergenz der Endgeräte.

Da das EÜGF derzeit nur für „(Fernseh-) Programme“ gilt und „Fernmeldedienste, die auf individuellen Abruf geleistet werden“ ausdrücklich ausschließt, zielt der Bericht besonders auf das Wesen neuer Dienste, insbesondere Webcasting, Video on Demand und textbasierte Dienste. Dem Bericht zufolge wird das konventionelle Fernsehen durch die neuen Dienste bisher eher ergänzt als ersetzt. Eine weitere Aussage des Berichts lautet, dass einige neue Dienste auf

**Tarlach McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht  
(IVIIR)  
Universität Amsterdam

• Report by Dr Andreas Grünwald on possible options for the review of the European Convention on Transfrontier Television (Bericht von Dr. Andreas Grünwald über die möglichen Optionen für die Überprüfung des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen), Ständiger Ausschuss des Europarats für das grenzüberschreitende Fernsehen, Doc. T-TT(2003)002, 24. April 2003, abrufbar unter:  
[http://www.coe.int/T/E/Human\\_Rights/Media/2\\_T-TT/3\\_Texts\\_and\\_documents/T-TT\(2003\)002%20E%20Gr%FCnwald%20report.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Media/2_T-TT/3_Texts_and_documents/T-TT(2003)002%20E%20Gr%FCnwald%20report.asp#TopOfPage)

EN-FR

## EUROPÄISCHE UNION

### Rat der Europäischen Union: Aktionsplan zur sicheren Nutzung des Internet verlängert

Der Aktionsplan zur sicheren Nutzung des Internet wird für zwei weitere Jahre fortgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat haben jetzt die Verlängerung des ursprünglichen Plans verabschiedet, der den Zeitraum 1999–2002 abdeckte. Die Europäische Kommission hatte die zweijährige Verlängerung für den Zeitraum 2003–2004 im März 2002 vorgeschlagen (siehe IRIS 2002-4: 4). Am 26. Mai 2003

schuldnerisch für Inhalte, die sie auf ihren Servern speichern, haftbar gemacht werden, wenn sie von deren illegalem Charakter erfahren und nicht umgehend Maßnahmen ergreifen, um den Zugang dazu zu unterbinden. Dies entspricht voll und ganz der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Die Erklärung geht allerdings einen Schritt weiter, indem sie bei der Festlegung der Pflichten von Service-Providern, die Inhalte vorhalten, nach nationalem Recht betont, dass „eine gebührende Achtung vor der Meinungsfreiheit derer, die die Informationen ursprünglich zugänglich gemacht haben sowie vor den entsprechenden Rechten der Nutzer auf diese Informationen gewährleistet werden muss.“ Die hier angesprochenen Fragen werden derzeit ausführlich debattiert, zum Beispiel im Zusammenhang mit herabsetzenden Äußerungen im Internet. Die Erläuterung unterstreicht, dass Fragen „nach der Illegalität bestimmter Materialien oftmals kompliziert sind und am besten von den Gerichten entschieden werden. Wenn Service-Provider Inhalte zu schnell entfernen, nachdem eine Beschwerde eingegangen ist, kann dies im Hinblick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit gefährlich sein. Absolut legitime Inhalte könnten somit aus Angst vor gesetzlicher Haftung unterdrückt werden.“ ■

ähnliche Weise wie das Fernsehen zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen können.

Hiervon ausgehend werden drei mögliche Regulierungsoptionen für die Zukunft beleuchtet: (i) Beibehaltung des bestehenden Rahmens, sodass die inhaltliche Regulierung nur für konventionelle Fernsehdienste und nicht für neue Dienste gilt, (ii) teilweise oder schrittweise Anwendung der bestehenden Regulierung für neue Dienste (durch Einführung einer „zweitrangigen“ bzw. Unterkategorie im bestehenden EÜGF) und (iii) Beibehaltung des EÜGF in seiner derzeitigen Form und Einführung eines neuen, gesonderten Übereinkommens, „das sich speziell mit den Inhaltsdiensten der neuen Medien“ beschäftigt („Multimedia-Übereinkommen“).

Flexibilität, Technologieneutralität und Praxistauglichkeit werden als wünschenswerte oberste Prinzipien für den zukünftigen gesetzlichen Rahmen genannt. Diese Prinzipien dienen als Ausgangspunkt für die Formulierung von Definitionen für Fernsehprogramme (Dienste, die „ohne individuellen Abruf für ein allgemeines Publikum verbreitet werden“) und andere Mediendienste. Bei dem Versuch, letztere zu definieren, konnte auf drei genannte Ansätze zurückgegriffen werden, die sich auf folgende Elemente stützen: (i) dienstorientierte Kriterien (z. B. Anzahl der Nutzer, Art der Inhalte, Umfang der Benutzerkontrolle oder Umfang der redaktionellen Kontrolle), (ii) „schwarze Listen“ von Mediendiensten, die vom Europarat oder den Mitgliedstaaten regelmäßig aktualisiert werden, (iii) alternative Kriterien (z. B. Relevanz für die Meinungsbildung), die aber in jedem Fall zu einer minimalistischen Regulierung führen würden. Die vorgeschlagene Definition für die zur Debatte stehende (neue) Mediendienstkategorie lautet: „elektronische Kommunikationsdienste, die in der Verbreitung von Medieninhalten aller Art, mit Ausnahme reiner, un bearbeiteter Daten, an eine unbestimmte Anzahl von Nutzern bestehen“.

Der Bericht schließt mit einer Betrachtung der möglichen Architektur einer zukünftigen Regulierung im Hinblick auf die konkurrierenden Prinzipien von (i) vertikalen und horizontalen Ansätzen und (ii) Co- und Selbstregulierung als Alternativen zu traditionellen Regulierungsmodellen. ■

verabschiedete der Rat der Europäischen Union den verlängerten Aktionsplan, nachdem das Parlament in der ersten Lesung am 11. März 2003 einige Änderungen vorgenommen hatte.

Im Rahmen der Maßnahmen der Europäischen Union gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet spielt der Aktionsplan eine Schlüsselrolle. Eins der Ziele des Plans ist die Sensibilisierung der Benutzer, insbesondere der Eltern und Kinder, für die Notwendigkeit, für die Informations-

Saskia Hoes  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

gesellschaft gut gerüstet zu sein. Zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte und zur Schaffung einer sichereren Online-Umgebung unterstützt der Plan ein Hotline-Netz in Europa, bei dem illegale Inhalte gemeldet werden können.

● **Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen, verabschiedet am 26. Mai 2003, abrufbar unter:**  
<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/st03/st03616de03.pdf>

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

● **„EU gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/774 vom 28. Mai 2003, abrufbar unter:**  
[http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action.gettxt=gt&doc=IP/03/774101RAPID&lg=DE&display=](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/774101RAPID&lg=DE&display=)

**DE-EN-FR**

## Europäische Kommission: Mitteilung über die EU-Perspektive im Hinblick auf den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat kürzlich eine Mitteilung verabschiedet, in der sie die Hauptziele der Europäischen Union beim bevorstehenden Weltgipfel der Vereinten Nationen über die Informationsgesellschaft (WSIS – siehe IRIS 2003-6: 2) darlegt. Ziel des Gipfels ist es, eine gemeinsame Vision für die Informationsgesellschaft zu entwickeln und eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Realisierung dieser Vision zu bestimmen. Der Gipfel gliedert sich in zwei Phasen: Die erste findet im Dezember 2003 in Genf statt, die zweite im November 2005 in Tunis. Beim Genfer Gipfel werden die Staats- und Regierungschefs eine politische Erklärung und einen Aktionsplan verabschiedet, dessen endgültige Version in den kommenden Monaten ausgehandelt werden soll.

Die Mitteilung der Kommission erinnert daran, dass die Entwicklung der „Informationsgesellschaft“ in den letzten Jahren eine zentrale Rolle in der Politik der Europäischen Union eingenommen hat und einen Grundbestandteil der Strategie bildet, die der Europäische Rat im Jahr 2000 in Lissabon festgelegt hat (siehe IRIS 2003-4: 2). Viele Länder entwickeln ihre eigene Politik unter Bezugnahme auf den Ansatz der EU (unter anderem durch Kooperations-

● **„Kommission legt ihre Ziele für den Weltgipfel der Vereinten Nationen über die Informationsgesellschaft dar“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22. Mai 2003, IP/03/731, abrufbar unter:**  
[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action.gettxt=gt&doc=IP/03/731101RAPID&lg=DE&display=](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/731101RAPID&lg=DE&display=)

**DE-EN-FR**

● **„Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft in der Informationsgesellschaft: EU-Perspektive im Kontext des Weltgipfels der Vereinten Nationen über die Informationsgesellschaft (WSIS)“, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2003) 271 endgültig, 19. Mai 2003, abrufbar unter:**  
[http://europa.eu.int/information\\_society/topics/telecoms/international/Communication/acte\\_de.pdf](http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/international/Communication/acte_de.pdf)

**DE-EN-FR**

● **„Weltgipfel zum Thema Informationsgesellschaft – Schlussfolgerungen des Rates“, 5. Juni 2003, abrufbar unter:**  
<http://ue.eu.int/pressData/de/trans/76207.pdf>

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

## Europäisches Parlament: Entschließung zum Schutz audiovisueller Darsteller

Am 15. Mai 2003 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Schutz audiovisueller Darsteller verabschiedet. Die Resolution richtet sich an die Europäische Kommission, die die EU im Ständigen Ausschuss der WIPO über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vertritt.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission in sei-

Der Plan fördert darüber hinaus die Selbstregulierung und beteiligt sich an der Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen.

Der verlängerte Aktionsplan zur sicheren Nutzung des Internet ist weiter gefasst als der ursprüngliche Plan und berücksichtigt auch neue Online-Technologien wie Inhalte von Mobil- und Breitbanddiensten, Online-Spiele, Peer-to-Peer-Dateitransfer sowie alle Arten der Echtzeitkommunikation wie Chaträume und Sofortnachrichten. Die Erweiterung des Plans auf diese neuen Technologien entspricht einem der großen Ziele des Aktionsplans: dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die diese Technologien oft intensiv nutzen.

Der Plan deckt verschiedene Formen illegaler und schädlicher Inhalte ab (zum Beispiel Kinderpornografie oder Inhalte, die zu einer körperlichen oder geistigen Schädigung führen können oder die den Hass aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens, der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Zugehörigkeit schüren).

Für die Verlängerung des Aktionsplans zur sicheren Nutzung des Internet wurde ein Betrag in Höhe von EUR 13,3 Mio. reserviert. Erste Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu dem Plan werden im Juli 2003 erscheinen. ■

programme), und die EU wird bei der Vorbereitung des Gipfels voraussichtlich eine wichtige Rolle spielen.

Ziel der Mitteilung ist es, die Erarbeitung des Gipfelbeitrags der EU und der EU-Position in den Verhandlungen über die Erklärung und den Aktionsplan zu unterstützen. Hierzu erläutert sie den allgemeinen Kontext, legt die Hauptziele für den Gipfel dar und benennt dann die Schlüsselziele für die EU. Es werden Vorschläge für die Position formuliert, die die EU in einer Reihe spezifischer Fragen einnehmen soll, die in der Erklärung und im Aktionsplan angesprochen werden sollen. Die EU soll sich insbesondere auf folgende Prioritäten konzentrieren:

„Schaffung der Grundvoraussetzungen für die Informationsgesellschaft“: Hierzu zählen unter anderem die Festlegung eines auf den grundlegenden Menschenrechten aufbauenden Prinzipienkatalogs, die Schaffung eines grundlegend günstigen Umfelds und ein Kapazitätsaufbau, bei dem die Investition in den Menschen an erster Stelle steht, sowie die Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt.

„Entwicklung zweckgerechter Werkzeuge und Instrumente“: Hierzu zählen beispielsweise die Konzipierung und Umsetzung kohärenter e-Strategien (einschließlich eines geeigneten Regelungsrahmens) und die Entwicklung von Schlüsselanwendungen für netzgestützte Behördendienste, Bildungsangebote und Gesundheitsdienste sowie für den elektronischen Geschäftsverkehr.

„Nutzbarmachung der Möglichkeiten der Informationsgesellschaft für die Länder und den Einzelnen“: Dies betrifft zum Beispiel die Untermauerung der Menschenrechte (etwa des Rechts, Informationen zu erhalten und weiterzugeben) und der Rechtsstaatlichkeit sowie den Einsatz von IKT für soziale Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum und zur Umsetzung der UN-Entwicklungsziele der Millenniums-Deklaration.

Auf der Basis der in der Mitteilung niedergelegten politischen Eckpunkte verabschiedete der Rat bei seiner Tagung am 5. Juni 2003 Schlussfolgerungen, mit denen eine gemeinsame Verhandlungsposition der EU für den Gipfel festgelegt wird. Auch der AKP-Ministerrat hat vor kurzem ein gemeinsames Dokument über den Gipfel verabschiedet. ■

ner Entschließung auf, sich nachdrücklich für den Schutz der Rechte von Darstellern, besonders im audiovisuellen Bereich, einzusetzen. Zurzeit ist die Position dieser Künstler auf internationaler Ebene äußerst schwach. Anders verhält es sich dagegen mit der Position anderer Rechteinhaber. Autoren sind durch die Berner Übereinkunft und die WIPO-Urheberrechtsverträge geschützt, Musikproduzenten und ausübende Künstler durch das Übereinkommen von Rom und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT).

Saskia Hoes  
Institut für  
Informationsrecht  
(IVIIR)  
Universität Amsterdam

Selbst die Rechte der Rundfunkveranstalter, die das Europäische Parlament als „Nutzer und nicht Schaffende“

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz von audiovisuellen Darstellern, 15. Mai 2003, abrufbar unter:**  
<http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=DOCPV&APP=PV2&SDOCTA=10&TXLST=1&TPV=PROV&POS=1&Type.Doc=RESOL&DATE=150503&DATEF=030515&TYPEF=B5&PrgPrev=TYPEF@B5|PRG@QUERY|APP@PV2|FILE@BIBLIO03|NUMERO@238|YEAR@03|PLAGE@1&LANGUE=DE>

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

● **Informationen zum Ständigen Ausschuss der WIPO über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und über die informelle Ad-hoc-Sitzung zum Schutz audiovisueller Darbietungen sind abrufbar unter:**

<http://www.wipo.org/copyright/en/index.html>

**EN-ES-FR**

## Europäische Investitionsbank: Unterstützung für die dänische nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat kürzlich *Danmarks Radio (DR)*, der dänischen nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, ein Darlehen von EUR 94 Millionen (DKK 700 Millionen) gewährt. Im Juni 2001 hatte die Bank bereits ein erstes Darlehen in Höhe von EUR 107 Millionen für *DR* bereitgestellt. Das Darlehen der EIB soll eine Finanzierungshilfe für ein Projekt zum Bau einer neuen zentralen Produktionseinrichtung für die Hörfunk- und Fernsehprogramme von *DR* in Kopenhagen sein. Das Projekt sieht ebenfalls den Austausch von technisch veralteten Anlagen in den Regionalbüros von *DR* sowie Investitionen in neue technologische Entwicklungen wie Digitalisierung und Online-Dienste vor.

Sabina Gorini  
Institut für  
Informationsrecht  
(IVIIR)  
Universität Amsterdam

● **„EIB unterstützt die dänische Rundfunkanstalt Danmarks Radio“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission BEI/03/48 vom 22. Mai 2003, abrufbar unter:**

[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action=gettxt&gt&doc=BEI/03/48|OIRAPID&lg=DE&display=](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action=gettxt&gt&doc=BEI/03/48|OIRAPID&lg=DE&display=)

**DA-DE-EN-FR**

## NATIONAL

### RUNDFUNK

#### AT – Entscheidung zu Werbeformen des ORF

Am 19. Mai 2003 erging ein Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) zur Beschwerde mehrerer Privatradioveranstalter gegen den öffentlich-rechtlichen Sender ORF in Bezug auf Werbeformen in der Sendung *Starmania*. In der Entscheidung wurden grundsätzliche Fragen der Werbemöglichkeiten des ORF erörtert.

Der BKS stellte fest, dass sogenanntes *Product Placement* dem ORF immer dann nach § 14 Absatz 5 des ORF-Gesetzes verboten ist, wenn es nicht bei der Übertragung oder Berichterstattung im Rahmen des Programms notwendig sei. Dementsprechend sei ein Großteil der *Product Placements* in der Sendung *Starmania* nicht im Einklang mit dem ORF-Gesetz gesendet worden. Zudem seien Spots für ein Gewinnspiel, das den Namen der Sendung und einer Chips-Marke führte, nicht als Werbung gekennzeichnet worden (§ 13 Absatz 3 ORF-Gesetz) und stellten auch eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Programm und Werbung dar (§ 15 Absatz 2 ORF-Gesetz). Nach § 13 Absatz 9 ORF-Gesetz ist die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des ORF in dessen Fernsehprogrammen und umgekehrt (*Cross-Promotion*)

Peter Strothmann  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken / Brüssel

● **Entscheidung des BKS vom 19. Mai 2003, abrufbar unter:**

<http://www.bka.gv.at/medien/innviertel-starmania.pdf>

**DE**

bezeichnet, sollen bei der kommenden WIPO-Tagung in einem WIPO-Vertrag über die Rechte der Rundfunkveranstalter verankert werden, obwohl sie ebenfalls unter den Schutz des Übereinkommens von Rom fallen.

Um diese ungerechte Situation zu beenden, fordert die Entschließung die Kommission auf, die Verabschiedung eines wirksamen WIPO-Vertrags zugunsten der Rechte audiovisueller Darsteller zu unterstützen. (Versuche einer Einigung zwischen den WIPO-Staaten über einen solchen Vertrag sind bislang erfolglos geblieben – siehe IRIS 2001-2: 2). Dies dürfte der negativen Wirkung, die das Fehlen eines Schutzes für solche Rechteinhaber auf die Verbreitung europäischer audiovisueller Werke auf internationaler Ebene hat, ein Ende setzen.

Für den 18.–20. Juni 2003 wurde am Hauptsitz der WIPO in Genf ein informelles Ad-hoc-Treffen zum Schutz audiovisueller Darbietungen angesetzt, das jedoch verschoben wurde. Es soll nun voraussichtlich im letzten Quartal des Jahres 2003 stattfinden. ■

Das Darlehen wird im Rahmen der audiovisuellen Komponente (i2i Audiovisual, siehe IRIS 2001-6: 4) der Innovation-2000-Initiative (i2i) der EIB gewährt. Im Rahmen dieser Initiative, die als Folgeprojekt der Lissabonner Strategie eingeführt wurde, konzentriert sich die EIB darauf, Projekte zu unterstützen, die Innovationen in der Europäischen Union fördern (insbesondere in den Bereichen Fachkräfteentwicklung, Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologienetze sowie Entwicklung von Unternehmertum). In diesem Rahmen besteht das Ziel von i2i Audiovisual darin, der europäischen audiovisuellen und Filmindustrie ein Bündel von Finanzinstrumenten anzubieten, um ihr zu helfen, die kulturellen und technologischen Herausforderungen in einer globalen Wirtschaft zu bewältigen. Eine Form der Unterstützung, die nach i2i Audiovisual vorgesehen ist (einschließlich Darlehen für *DR*), ist die mittel- bis langfristige Finanzierung für große Rundfunk-, audiovisuelle Produktions- und Filmdistributionskonzerne, um unter anderem deren Bedarf an Investitionen in die Infrastruktur zu decken. ■

unzulässig, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt. Gegen diese Vorschrift wurde nach Ansicht des BKS durch die Einspielung eines Trailers in der Fernseh-Sendung, in dem ein Hinweis auf ein Radioprogramm des ORF mit genauem Programmhinweis gesendet wurde, verstoßen.

Weitergehende Anträge wurden jedoch abgewiesen. So stellt die Werbung zwischen der Hauptsendung und dem Publikums-Voting von *Starmania* nach Ansicht des BKS keine unzulässige Unterbrecherwerbung im Sinne des § 14 Absatz 8 ORF-Gesetz dar, da es sich um eigenständige Teile handele. Eine Verpflichtung zur künstlichen Verbindung dieser natürlichen Pause durch einzufügende weitere Programmteile sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ebensowenig könne aus begrifflichen und logischen Gründen Schleichwerbung vorliegen, wenn ein (zulässiges) *Product Placement* vorliege. Einnahmen aus dem Voting (Verwendung von Rufnummern für Mehrwertdienste) verletzten auch nicht die Bestimmung der §§ 1 Absatz 4, 2 Absatz 1 und 4 Absatz 3 ORF-Gesetz, nach denen der ORF im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages keinen Gewinn erzielen darf. Da der ORF im Rahmen der ihm sonst gestatteten Tätigkeiten Gewinne anstreben oder erzielen dürfe und die Veranstaltung der Sendung *Starmania* nicht dem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag zuzuordnen sei, greife das Verbot der Gewinnerzielung im vorliegenden Fall nicht. ■

## BE – Neue Rundfunkverordnung

Am 17. April trat die neue Rundfunkverordnung der französischen Gemeinschaft Belgiens in Kraft. Der lange erwartete Rechtstext ersetzt die frühere Verordnung vom 17. Juli 1987 für den audiovisuellen Bereich sowie die Rechtsverordnung vom 24. Juli 1997 über den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Medienaufsichtsbehörde) und die privaten Hörfunkdienste der französischen Gemeinschaft (siehe IRIS 1997-8: 14). Die neue Rundfunkverordnung umspannt sämtliche Rechtsvorschriften für den audiovisuellen Sektor der französischen Gemeinschaft mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Dienstes (RTBF), für den weiterhin die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 14. Juli 1997 unter Einbeziehung der Änderungen vom 19. Dezember 2002 (siehe IRIS 2003-4: 6) gelten. Die neue Rechtsverordnung gewährleistet außerdem die Umsetzung der verschiedenen anzu-

**François Jongen**  
Professeur à l'Université  
Catholique de Louvain

● **Rundfunkverordnung vom 27. Februar 2003, veröffentlicht im *Moniteur belge* (belgisches Amtsblatt) vom 17. April 2003, 2. Ausgabe, abrufbar unter:**  
[http://www.just.fgov.be/cgi/article\\_body.pl?numac=2003029202&caller=list&article\\_lang=F&row\\_id=1&numero=2&pub\\_date=2003-04-17&language=fr&trier=promulgation&choix1=ET&choix2=ET&ddda=2003&ddfa=2003&tri=dd+AS+RANK+&dddj=27&fr=f&dt=D&ECRET&ddfj=27&dddm=02&ddfm=02&set1=set+stopfile+%27MOF.stp%27&set3=set+character\\_variant+%27french.ftl%27&fromtab=+mofxt&sql=dt+%3D+%27DECRET%27+and+dd+between+date%272003-02-27%27+and+date%272003-02-27%27+](http://www.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?numac=2003029202&caller=list&article_lang=F&row_id=1&numero=2&pub_date=2003-04-17&language=fr&trier=promulgation&choix1=ET&choix2=ET&ddda=2003&ddfa=2003&tri=dd+AS+RANK+&dddj=27&fr=f&dt=D&ECRET&ddfj=27&dddm=02&ddfm=02&set1=set+stopfile+%27MOF.stp%27&set3=set+character_variant+%27french.ftl%27&fromtab=+mofxt&sql=dt+%3D+%27DECRET%27+and+dd+between+date%272003-02-27%27+and+date%272003-02-27%27+)

FR-NL

## DE – Entschließung des Bundesrates zur Fernsehrichtlinie

In seiner Sitzung vom 23. Mai 2003 hat der Bundesrat zur geplanten Überarbeitung der Fernsehrichtlinie (Richtlinie des Rates 89/552/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/36/EG) Stellung genommen.

Der Bundesrat befürwortet darin die bisherigen Ansätze der Europäischen Kommission, eine Debatte über den gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsbedarf der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu initiieren und bei der Fortentwicklung der Richtlinie alle spezifischen Instrumente der europäischen audiovisuellen Politik sowie deren Wechselwirkung mit anderen Politikbereichen zu berücksichtigen. Dadurch soll das Ziel der Richtlinie unterstützt werden, die globale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors auch im Interesse der kulturellen Vielfalt zu fördern. Im Wesentlichen bekräftigt der Bundesrat in seinem nun vorgelegten Beschluss die in seiner Entschließung vom 1. März 2002 dargelegten Positionen (siehe IRIS 2002-3: 8). Bereits im letzten Jahr hatte sich der Bundesrat für die

**Caroline Hilger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken / Brüssel

● **Entschließung des Bundesrates zu einer Überarbeitung der Fernsehrichtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehertätigkeit („Fernsehrichtlinie“)** (BR-Drs. 332/03 vom 15. Mai 2003)

DE

## DE – Beschluss zu Telefonsexwerbung und Sexclips

In ihrer Sitzung am 19. - 20. Mai 2003 hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) beschlossen, dass die Landesmedienanstalten und die seit April dieses Jahres bestehende Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gegen die Massivität und Ausgestaltung der Telefonsexwerbung bzw. der Sexclips im Fernsehen vorgehen werden.

Anlass zu dem Beschluss gab die Studie „Telefonsexwerbung und Sex-Clips“ der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien (GSJP), die am 18. November 2002 von der DLM wegen der Zunahme und

**Michael Knopp**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken / Brüssel

● **Pressemitteilung der ALM vom 21. Mai 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.alm.de/aktuelles/presse/p210503.htm>

DE

wendenden EU-Richtlinien, bei denen es sich entweder um bereits zuvor in nationales Recht umgesetzte (etwa „Fernsehen ohne Grenzen“, „Fernsehsignale“, „Dienste mit beschränktem Zugang“) oder Richtlinien jüngerer Datums (die vier Richtlinien vom 7. März 2002: „Zugang“, „Genehmigung“, „Rahmen“ und „Universaldienst“ - siehe IRIS 2002-3: 4) handelt.

Die wesentliche Neuheit der Rechtsverordnung vom 27. Februar 2003 besteht darin, dass sie Betreiber in drei Kategorien unterteilt: Diensteanbieter, Diensteverbreiter und Netzbetreiber. Die stolze 168 Artikel umfassende Rechtsverordnung ist in elf Kapitel untergliedert, darunter Allgemeine Bestimmungen (Recht der Öffentlichkeit auf Information, Transparenz und Erhaltung des Pluralismus), Programme (Achtung der Menschenwürde und Jugendschutz, Werbebotschaften), Herausgabe von Rundfunkdiensten, Angebot (Verbreitung) von Rundfunkdiensten oder -netzen sowie Ressourcen und beigeordnete Dienste.

Ein Kapitel ist auch der Medienaufsichtsbehörde *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) gewidmet, die mehrere bedeutende Reformen unterläuft, zu denen u.a. der Wegfall des Werbekollegs (dessen Aufgaben auf die beiden übrigen Kollegs – das Genehmigungs- und Kontrollkolleg sowie das Kolleg für Gutachten – umverteilt wurden) oder die Einrichtung eines Untersuchungssekretariats zur Bearbeitung von Beschwerden gehören. Anzumerken sei jedoch insbesondere auch, dass der CSA ab jetzt befugt ist, Genehmigungen an Diensteanbieter zu erteilen; lediglich die Genehmigungen an lokale Anbieter (derzeit betriebene lokale und gemeinschaftliche Fernsehsender) werden in Anbetracht des öffentlich-rechtlichen Aspekts noch von der Regierung erteilt. Die Diensteverbreiter und Netzbetreiber sind ihrerseits nicht länger an ein System der Vorabklärung gebunden. ■

Anerkennung von Selbstkontrollmechanismen als mögliche Instrumente der Umsetzung bzw. des Vollzugs der Richtlinienbestimmungen ausgesprochen. Des Weiteren hatte er darin die Abschaffung der Programmquoten gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie sowie die Streichung der quantitativen Werbezeitbeschränkungen unter Beibehaltung der qualitativen Werberegungen gefordert.

In der nun vorliegenden Entschließung stellt der Bundesrat darüber hinaus fest, dass die Kommission nicht beabsichtige, Fragen zur Übertragung oder zum Zugang zu Verbreitungswegen einschließlich des must-carry zu behandeln. Auch bei der Überarbeitung der Fernsehrichtlinie sei nach Auffassung des Bundesrates jedoch zu beachten, dass der Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen zugleich auch Fragen des Zugangs zu Inhalten betrifft, so dass der Grundsatz des diskriminierungsfreien und offenen Zugangs auch im Rahmen der fortentwickelten Fernsehrichtlinie berücksichtigt werden müsse. Hinsichtlich des Jugendschutzes spricht sich der Bundesrat dafür aus, die bevorstehende Überarbeitung der Fernsehrichtlinie für die Schaffung einer einheitlichen Jugendschutzregelung, die alle elektronischen Medien sowie die bislang nicht erfassten Dienste der Informationsgesellschaft umfasst, zu nutzen. Damit könne den Herausforderungen begegnet werden, die sich auf Grund der Konvergenz in den Bereichen Information, Kommunikation und Medien ergeben. ■

des Auftretens neuer Formen von Sex-Clips in Auftrag gegeben worden war. Die Studie hat 17 Programme untersucht. In 10 dieser Programme wurden insgesamt 125 Einzelfälle ausgemacht, bei denen der Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot von Werbung für Pornografie besteht. 26 dieser Fälle verstießen dabei möglicherweise gegen das Pornografieverbot. Festgestellt wurde auch eine starke Verdichtung der Telefonsexwerbung und der Sexclips. Durch die programmübergreifende Ausstrahlung in Wiederholungsschleifen sei es dem Zuschauer kaum mehr möglich, sich diesen zu entziehen. In vielen Fällen habe die Werbung auf weitere Inhalte im Internet verwiesen. Die Studie sei damit ein weiterer Beleg für die zunehmende Konvergenz von Fernsehen und Internet. Ungeklärt ist noch das Problem der Zurechnung oder Einbeziehung der beworbenen Inhalte im Internet. ■

## DE – Anerkennung der FSF

**Peter Strothmann**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken / Brüssel

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat am 18. Juni 2003 die Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beschlossen.

Nach § 19 Absatz 1 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien können anerkannte Einrichtungen der freiwilli-

● Pressemitteilung der KJM vom 24. Juni 2003, abrufbar unter:  
[http://www.alm.de/gem\\_stellen/presse\\_kjm/pm/240603.htm](http://www.alm.de/gem_stellen/presse_kjm/pm/240603.htm)

DE

## DK – Privatisierung des landesweiten dänischen Fernsehsenders TV2

**Soren Sandfeld  
Jakobsen**  
Juristisches Institut  
Copenhagen  
Business School

Nach einer politischen Vereinbarung vom Juni 2002 (siehe IRIS 2002-7: 9) hat das dänische Parlament im Mai 2003 ein Gesetz verabschiedet, das die rechtliche Grundlage für die bevorstehende Privatisierung des landesweiten Senders TV2 bilden soll. TV2 ist einer der beiden landesweiten öffentlich-rechtlichen Sender in Dänemark. Der andere, DR, wird vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert, während die Finanzierung von TV2 überwiegend durch Werbung und andere kommerzielle Aktivitäten erfolgt.

Der politischen Vereinbarung zufolge ist die Privatisierung von TV2 an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. So bleibt das privatisierte TV2 etwa an bestimmte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gebunden. Darüber hinaus muss sich das Programm auch nach der Privatisierung um Qualität, Vielseitigkeit und Vielfalt bemühen, und bei der Programm-

● Lov om TV2/Danmark A/5 – Lov nr. 438 af 10. juni 2003 (Gesetz Nr. 438 vom 10. Juni 2003 über TV2/Denmark A/5), abrufbar unter: <http://www.kum.dk/sw6295.asp>

DK

## FR – Hin zu einer Reform der Fernsehgebühren?

Jedes Jahr steht in Frankreich erneut die Frage nach der Erhebung der Fernsehgebühren zur Diskussion. Obwohl zu einer Zeit erwogen wurde, diese parafiskalische Gebühr, die zusammen mit der Werbung die wesentliche Einnahmquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausmacht, abzuschaffen, untersucht die Regierung derzeit Mittel und Wege, um eine Erlösmehrung der bisher EUR 2 Milliarden zu erzielen. In der Tat könnte der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Bereichs für 2004 eine Erhöhung der Mittelzuweisung um 3 % erfordern. Der Abgeordneten Patrice Martin-Lalande wurde zu diesem Zweck mit der Rolle des Sonderberichterstatters in einer *Mission d'évaluation et de contrôle* (Bewertungs- und Kontrollmission - MEC) im Rahmen des Finanzausschusses der Nationalversammlung betraut.

In einer Anhörung durch die MEC sprach sich Marc Tessier, der Intendant von *France Télévision*, für ein vereinfachtes Verfahren für die Fernsehgebühren aus, ohne jedoch konkrete Vorschläge für Erhebungsmethoden parat zu haben. Im Kern der aktuellen Debatte steht dabei die Frage nach der Notwendigkeit, die Erhebung von Fernsehgebühren von der Tatsache abhängig zu machen, ob ein Haushalt einen Fernseher besitzt. Zur Erinnerung: Derzeit wird eine einzige Gebühr für sämtliche zur privaten Nutzung bestimmte Fernsehgeräte an ein und derselben Adresse erhoben.

Der Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie sprach sich seinerseits über die Notwendigkeit aus, die Steuer per se zu ändern und sie an die Wohnnutzungssteuer zu koppeln. Dabei sollten die Informationen aus Karteien genutzt werden, in denen die steuerpflichtige Personen geführt werden. Nach seinem Dafürhalten geht es in

**Amélie Blocman**  
Légitimes

gen Selbstkontrolle die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei den ihnen angeschlossenen Anbietern elektronischer Dienste überprüfen. Eine Einrichtung ist als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle aber nur anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen des Staatsvertrages genügt. Dazu zählen unter anderem die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer, eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern, und eine Verfahrensordnung, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt.

Die KJM erteilte die Anerkennung, nachdem die FSF in einigen Punkten ihres Antrags eine Nachbesserung bis zum 1. September 2003 zugesagt hatte. Die Änderungen betrafen die Gewährleistung eines transparenten und objektiven Verfahrens beim Einsatz der FSF-Prüfer sowie die Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Anerkennung wurde unter entsprechenden Auflagen für den Zeitraum von vier Jahren beschlossen. ■

planung sind die Grundrechte der Informations- und Meinungsfreiheit zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht einen zweistufigen Vollzug der Privatisierung vor: Zunächst wird TV2, das zurzeit ein öffentliche Stiftung ist, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren einziger Aktionär der dänische Staat ist. Hierzu werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von TV2 auf eine gleichzeitig gegründete Aktiengesellschaft übertragen. Anschließend ist der Kulturminister nach dem Gesetz berechtigt, die TV2-Aktien des Staates zu verkaufen. Der Verkauf ist dem dänischen Parlament zur Genehmigung vorzulegen.

Bevor die Privatisierung von TV2 erfolgen kann, sind noch umfangreiche vorbereitende politische und fachjuristische Arbeiten nötig. Daher legt das Gesetz keinen Zeitrahmen für die Privatisierung fest. Stattdessen ermächtigt es den Kulturminister, den genauen Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Die Entscheidung für die Privatisierung von TV2 war – und ist – in Dänemark Gegenstand einer intensiven politischen und öffentlichen Debatte. Ob die Privatisierung zu einer Bereicherung oder einer Verarmung der dänischen Medien führen wird, bleibt abzuwarten. ■

der Hauptsache darum, einen „Bündelungsfaktor“ zu finden. Er stellt einen relativen Zusammenhang zwischen Wohnung und Fernsehen her, auch wenn eine solche Variante an ihre Grenzen stößt (z. B. bei Personen, die kein Fernsehgerät besitzen). Im Übrigen wies der Direktor der öffentlichen Haushaltsführung darauf hin, dass die Bemessung der Fernsehgebühr nach seiner Ansicht „von der Struktur her unangemessen sei aufgrund ihrer technologischen Grenzen, da Fernsehen immer mehr über Computer gesehen werden kann“. Daher müsse man „die Möglichkeit des Zugangs zu öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Diensten“ besteuern können, unabhängig vom hierzu genutzten Medium. Zwei weitere Einschränkungen müssten berücksichtigt werden: die Hinterziehung (heute auf 10 % der Einnahmen aus Fernsehgebühren geschätzt) und zweite Wohnsitze, von denen die meisten derzeit nicht steuerpflichtig sind, und die in der Theorie mit EUR 300 Millionen Mehreinnahmen zu Buche schlagen.

Alain Seban, Direktor für Medien-Entwicklung, sprach sich in einer Anhörung des MEC am 10. Juni dafür aus, die Gebühr leicht anzuheben (zurzeit liegt die Gebühr bei EUR 116,50 für einen Farb- und bei EUR 74,31 für einen Schwarzweißfernseher) sowie für die Beibehaltung der unmittelbaren Verknüpfung an den Besitz eines Fernsehers. Betreffend die Möglichkeit, für eine Erhebung der Fernsehgebühr die Karteien von Steuerzahlern für die Wohnnutzungssteuer zugrunde zu legen, rät er dazu, diesen „Kurs einzuhalten“ und weist darauf hin, dass die Karteien auch mit denen der Bezahlfernseh-Abonnenten abgeglichen werden könnten.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen dürfte die MEC dem Finanzausschuss am 25. Juni ihre Schlussfolgerungen unterbreiten. ■



## GB – Offizieller Bericht über Fortschritte beim Übergang zur Digitaltechnik

Wie in Art. 33 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 1996 gefordert, haben die BBC und die *Independent Television Commission* (Regulierungsbehörde für das Privatfernsehen - ITC) einen Bericht über die Fortschritte beim Übergang zur Digitaltechnik in Großbritannien veröffentlicht.

Im Jahr 1999 hatte die britische Regierung folgende Kriterien für den Vollzug der Digitalumstellung (siehe IRIS 1999-9: 15) festgelegt:

- 99,4 % der Einwohner, die analoge Sendungen empfangen können, müssen diese auch digital empfangen können.
- 95 % der Verbraucher müssen für den Digitalempfang ausgerüstet sein.
- Die Digitalausrüstung muss für die breite Mehrheit erschwinglich sein.

Aufgrund der Annahme, dass diese Ziele in diesem Zeitraum zu erreichen seien, wurden die Jahre 2006–2010 zum „Zielfenster“ für die Umstellung erklärt.

**Tony Prosser**  
Juristische Fakultät  
Universität Bristol

● **A Report on Progress Towards Digital Switchover** (Bericht über Fortschritte beim Übergang zur Digitaltechnik), *Independent Television Commission* und BBC, April 2003, abrufbar unter: [http://www.digitaltelevision.gov.uk/pdfs/ITC\\_BBC\\_switchover\\_report.pdf](http://www.digitaltelevision.gov.uk/pdfs/ITC_BBC_switchover_report.pdf)

● **New Report Shows Good Progress Towards Digital Switchover** (Neuer Bericht zeigt gute Fortschritte beim Übergang zur Digitaltechnik), Pressemitteilung des *Department for Culture, Media and Sport* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport), 4/1/03, 4. April 2003, abrufbar unter: [http://www.culture.gov.uk/global/press\\_notices/archive\\_2003/dcms41\\_2003.htm?properties=archive%5F2003%2C%2Fbroadcasting%2FQuickLinks%2Fpress%5Fnotices%2Fdefault%2C&month=](http://www.culture.gov.uk/global/press_notices/archive_2003/dcms41_2003.htm?properties=archive%5F2003%2C%2Fbroadcasting%2FQuickLinks%2Fpress%5Fnotices%2Fdefault%2C&month=)

## GB – Regulierer entscheidet über Parapsychologie-Programme

Die *Independent Television Commission* (ITC), die britische Regulierungsbehörde für das Privatfernsehen, hat entschieden, dass zwei Programme des kleinen Kabel- und Satellitenkanals Living TV gegen die ITC-Programmrichtlinien verstoßen haben, und zwar vor allem deshalb, weil sie nicht als Unterhaltung präsentiert wurden.

In den Programmen hatten Medien angeblich Kontakt zu den Geistern Verstorbener aufgenommen und Botschaften an Studiozuschauer weitergegeben. Die Programmrichtlinien (Art. 1.10) sehen jedoch vor, dass Demonstrationen von Exorzismen und okkulten Praktiken in sachlichen Programmen nicht zulässig sind, außer im Rahmen einer legitimen

**Tony Prosser**  
Juristische Fakultät  
Universität Bristol

● **ITC Rules on Paranormal Programmes on Living TV** (ITC entscheidet über Parapsychologie-Programme auf Living TV), Pressemitteilung der *Independent Television Commission* 35/03, 30. Mai 2003, abrufbar unter: [http://www.itc.org.uk/latest\\_news/press\\_releases/release.asp?release\\_id=710](http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=710)

● **ITC Programme Code** (ITC-Programmrichtlinien), abrufbar unter: [http://www.itc.org.uk/itc\\_publications/codes\\_guidance/programme\\_code/index.asp](http://www.itc.org.uk/itc_publications/codes_guidance/programme_code/index.asp)

## GB – Regulierer veröffentlicht Hinweise zur Beauftragung unabhängiger Produktionsfirmen

Die britische Kulturministerin hatte Anfang 2003 angekündigt, dass die Beziehungen zwischen den großen Rundfunkveranstaltern (einschließlich der BBC und der Privatsender) und unabhängigen Produktionsfirmen durch neue Richtlinien geregelt werden sollen (siehe IRIS 2003-3: 12). Die für das Privatfernsehen zuständige Regulierungsbehörde *Independent Television Commission* (ITC) hat jetzt Hinweise zum Inhalt der Richtlinien herausgegeben. Die Richtlinien sollen von den Rundfunkveranstaltern selbst entwickelt werden und sind bis Ende Juli 2003 dem neuen *Office of Communications* (OCFOM) vorzulegen, das noch in diesem Jahr, nach dem Inkrafttreten der zurzeit im Parlament

Der Bericht stellt fest, dass gute Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien gemacht worden sind. Fast alle Zuschauer könnten über die eine oder andere Plattform (per Satellit, Kabel oder terrestrisch) Zugang zum Digitalempfang haben. Rund 40 % der Haushalte hatten zumindest für den ersten Fernseher auf Digitalempfang umgestellt. Der Zusammenbruch von ITV Digital hatte 2002 erhebliche Unsicherheit ausgelöst, die sich jedoch mit dem Start des von der BBC, mit umfangreicher Mitarbeit von BskyB, angebotenen frei empfangbaren Dienstes Freeview auflöste. Für digitale terrestrische Sendungen sind jetzt kostengünstige Set-Top-Boxen erhältlich, und die Zahl der Umsteiger auf den neuen Dienst ist ermutigend. Allerdings werden digitale terrestrische Sendungen auch nach einer Antennenausrüstung nur für rund 80 % der Haushalte zur Verfügung stehen. Die BBC hat auch vor, digitales Satellitenfernsehen unverschlüsselt auszustrahlen, anstatt den Verschlüsselungsdienst von BskyB zu verwenden.

Prognosen zufolge werden in den nächsten fünf Jahren zwischen 58 % und 78 % der Haushalte auf Digitalempfang umstellen. Daher ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Kriterien für den Übergang schon in der Anfangsphase des Zielfensters erfüllt werden. Gegen Ende dieses Fensters, zum Jahr 2010 hin, könnten sie aber durchaus erfüllt werden. Diese Prognosen gehen davon aus, dass der Fortschritt allein durch den Markt erzielt wird. Allerdings schlägt der Bericht auch verschiedene Maßnahmen vor, mit denen die Regierung unterstützend eingreifen könnte, zum Beispiel durch die Ankündigung eines festen Umstellungsdatums, eine Digitaltuner-Pflicht für neue Fernsehgeräte und eine öffentliche Zusage einer hohen digitalen terrestrischen Abdeckung nach der Umstellung. Die Umstellung könnte auch regional gestaffelt erfolgen.

Die Ministerin für Kultur, Medien und Sport hat den Bericht begrüßt und prüft nun die vorgeschlagenen staatlichen Maßnahmen. Ein weiterer Bericht soll im Jahr 2004 erstellt werden. ■

Untersuchung. Genau wie Sendungen, die nicht für Kinder geeignet sind, dürfen sie in keinem Fall vor 21.00 Uhr ausgestrahlt werden. Auch Psychopraktiken wie Horoskope und Handliniendeutung dürfen nur als Unterhaltung oder im Rahmen einer legitimen Untersuchung gezeigt werden und dürfen keine spezifischen gesundheitlichen, medizinischen oder finanziellen Ratschläge für Mitwirkende oder Zuschauer enthalten. Außerdem dürfen sie nicht zu Zeiten gezeigt werden, zu denen damit zu rechnen ist, dass viele Kinder zuschauen.

Die ITC stellte fest, dass die Programme nicht eindeutig als Unterhaltung präsentiert wurden und abweichende Meinungen über das wahre Wesen des angeblichen Kontakts zu den Geistern Verstorbener nicht zur Kenntnis genommen worden seien.

Dennoch darf der Sender solche Programme weiterhin zeigen, wenn er vor und nach der Ausstrahlung Hinweise bringt, die vom Regulierer genehmigt sind. Die ITC wird außerdem die Programmrichtlinien überarbeiten, um klarzustellen, welche Programme darunter fallen und welche Beschränkungen hinsichtlich der Sendezeit zum Schutz der Kinder gelten. ■

behandelten *Communications Bill* (Kommunikationsgesetz), die Aufgaben der ITC übernehmen soll. Das neue Kommunikationsgesetz enthält auch relevante Grundsätze für die Richtlinien und sieht vor, dass alle Lizenzen für öffentlich-rechtliche Kanäle das Vorhandensein solcher Richtlinien voraussetzen.

Den Hinweisen zufolge müssen die Richtlinien einen klaren und transparenten Ablauf für die Beauftragung sicherstellen, zum Beispiel durch die Festlegung eines groben Zeitplans und der Verantwortlichkeiten innerhalb des Senders für die Behandlung des Ablaufs. Sie müssen beschreiben, wie eine angemessene Trennung der Verantwortlichkeiten für die Vergabe von Produktionsaufträgen von der Verwaltung und dem Betrieb hausinterner Produktionstätigkeiten sichergestellt werden soll. Die Richtlinien müssen auch ein Mini-

Tony Prosser  
Juristische Fakultät  
Universität Bristol

mum an primären Rechten definieren, das die Rundfunkveranstalter von den Produktionsfirmen übernehmen, wobei

● **ITC Publishes Guidance on Codes of Practice for Programme Commissioning from Independent Producers** (ITC veröffentlicht Hinweise zu Richtlinien für die Beauftragung unabhängiger Produktionsfirmen), Pressemitteilung der Independent Television Commission 37/03, 2. Juni 2003, abrufbar unter:  
[http://www.itc.org.uk/latest\\_news/press\\_releases/release.asp?release\\_id=712](http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=712)

● **Guidelines for Broadcasters in Drafting Codes of Practice for Commissioning Programmes from Independent Suppliers** (Richtlinien für Rundfunkveranstalter zur Formulierung von Richtlinien für die Vergabe von Produktionsaufträgen an unabhängige Lieferanten), Independent Television Commission, 30. Mai 2003, abrufbar unter:  
[http://www.itc.org.uk/uploads/GUIDELINES\\_FOR\\_BROADCASTERS\\_IN\\_DRAFTING\\_CODES\\_OF\\_PRACTICE\\_FOR\\_COMMISSIONING\\_PROGRAMMES\\_FROM\\_INDEPENDENT\\_SUPPLIERS.doc](http://www.itc.org.uk/uploads/GUIDELINES_FOR_BROADCASTERS_IN_DRAFTING_CODES_OF_PRACTICE_FOR_COMMISSIONING_PROGRAMMES_FROM_INDEPENDENT_SUPPLIERS.doc)

## GB – Verletzung des öffentlichen Empfindens rechtfertigt Verweigerung der Ausstrahlung von Wahlsendungen

Der *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 1990 verpflichtet in Artikel 6 (1)(a) die *Independent Television Commission* (die für das Privatfernsehen zuständige Regulierungsbehörde – ITC), alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass jeder von ihr lizenzierte Dienst die Auflage erfüllt, dass „seine Programme nichts enthalten, was gegen den guten Geschmack oder den Anstand verstößt oder geeignet ist, zu Verbrechen zu ermutigen oder anzustiften, Unruhen auszulösen oder das öffentliche Empfinden zu verletzen“. Die Vereinbarung zwischen der BBC und der Ministerin sieht in Artikel 5.1(d) vor, dass die BBC alles in ihren Kräften Stehende zu tun hat, um sicherzustellen, dass alle von ihr ausgestrahlten Programme „nichts enthalten, was gegen den guten Geschmack oder den Anstand verstößt oder geeignet ist, zu Verbrechen zu ermutigen oder anzustiften, Unruhen auszulösen oder das öffentliche Empfinden zu verletzen“.

Mehreren Sendern (BBC, ITV, Channel 4 und Channel 5)

David Goldberg  
deeJgee  
Research/Consultancy

● **Regina v. British Broadcasting Corporation ex parte Prolife Alliance, [2003] UKHL 23, on appeal from [2002] EWCA Civ 297, Urteil vom 10. April 2003, Begründung vom 15. Mai 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/ld200203/ldjudgmt/jd030515/bbc-1.htm>

## GR – Neuer Verhaltenskodex für Nachrichten- und andere politische Programme

Mit der am 28. März 2003 veröffentlichten Präsidialverordnung 77/2003 wurde ein neuer Verhaltenskodex für Nachrichten- und andere politische Programme ratifiziert, der vom Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat (ESR) eingebracht worden war. Dieser Verhaltenskodex wurde in Übereinstimmung mit dem in Artikel 3(15) des Gesetzes 2328/1995 festgelegten Verfahren erstellt. Gemäß diesem Artikel muss der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat vor der Erarbeitung von Verhaltenskodexen die Meinung der Nationalen Föderation der Reportervereinigungen wie auch die Meinung der Werbeagenturen und der Vertretungsvereinigungen der Werbetreibenden, des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters (ERT-S.A.), der privaten Rundfunkveranstalter und der zwei Vereinigungen, die die Mehrzahl der lokalen Hörfunksender vertreten, einholen.

Der neue Verhaltenskodex erstreckt sich auf alle Hörfunk- und Fernsehsendungen, d. h. sowohl auf frei empfangbare Programme wie auch auf Abonnementdienste. Er zielt auf den Schutz der Rechte des Einzelnen und auf die Achtung der öffentlichen Ordnung, des Pluralismus und der Demokratie im Rahmen der griechischen Verfassung (Artikel 15) ab, die vorsieht, dass audiovisuelle Medien die Qualität gewährleisten müssen, die ihr die gesellschaftliche Rolle von Hörfunk und Fernsehen sowie die kulturelle Entwicklung des Landes abverlangen. Es sei angemerkt, dass die griechische

letztere grundsätzlich die Rechte an ihren Programmen behalten, sofern sie nicht explizit an den Rundfunkveranstalter verkauft werden. Primäre Rechte sind zu definieren als diejenigen Rechte, die ein Rundfunkveranstalter zur Realisierung seiner zentralen Sendepläne benötigt (zum Beispiel Erstausrüstung plus eine bestimmte Anzahl Wiederholungen), um den Rundfunkbetrieb auf seinen zentralen Kanälen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Bündelung primärer Rechte mit anderen Rechten darf nur im Einvernehmen zwischen beiden Seiten erfolgen. Jeder Rundfunkveranstalter muss Richttarife für die Übernahme primärer Rechte aufstellen. Die Richtlinien können Vorschläge für die Entwicklungsfinanzierung und die Cashflow-Planung von Produktionen enthalten, die jedoch nicht von erweiterten Rechteübertragungen abhängig gemacht werden dürfen.

Das OFCOM hat die Anwendung der Richtlinien zu überwachen, ist aber bei diesbezüglichen Streitigkeiten nicht die endgültige Entscheidungsinstanz. Stattdessen ist eine unabhängige Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen. ■

war ein Band mit einem Wahlspot der Partei ProLife vorgelegt worden, die für die absolute Achtung vor dem menschlichen Leben warb. Dieses Band enthielt „ausgedehnte und plastische“ Darstellungen verschiedener Formen der Schwangerschaftsunterbrechung.

Zunächst weigerten sich die Sender, das Band auszustrahlen; auch zwei überarbeitete Fassungen lehnten sie ab. Schließlich wurde die Wahlsendung von ProLife in Form eines leeren Bildschirms ausgestrahlt, zu dem eine Tonspur abließ. Die Rechtssache betraf die Ausübung des Ermessensspielraums der Sender gemäß Artikel 10 (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention im Kontext einer Parteienwahlsendung.

Das *House of Lords* (Oberhaus des britischen Parlaments) hob nun die Entscheidung des *Court of Appeals* (Berufungsgericht) (siehe IRIS 2002-4: 7) auf und entschied (mehheitlich), dass die Sender berechtigt waren, die Ausstrahlung des ursprünglichen Bandes (und der geänderten Fassungen) mit den Bildern zu verweigern. Ein anderes Vorgehen hätte auf nicht zu rechtfertigende Weise das öffentliche Empfinden verletzt. Lord Hoffmann erklärte dazu: „Meiner Meinung nach besteht kein öffentliches Interesse daran, Parteienwahlsendungen von den Anforderungen an Geschmack und Anstand mit der Begründung auszunehmen, dass deren Botschaft die Ausstrahlung von anstößigem Material erfordere.“ ■

Verfassung das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf Information ausdrücklich anerkennt (Artikel 5A).

Der neue Verhaltenskodex regelt spezielle Fragen in Bezug auf die Präsentation von Nachrichtensendungen, auf die Berichterstattung über Gerichtsverfahren, auf die Wahrung der Unschuldsumsetzung gegenüber dem Angeklagten sowie auf den Schutz von Minderjährigen, insbesondere wenn Kinder oder Jugendliche an Verbrechen oder Unfällen beteiligt sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Schutz der Privatsphäre und der Rechte von Personen gewidmet, die in Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Talkshows auftreten. Gemäß den neuen Verhaltensregeln für Reportagen und politische Programme ist die Ausstrahlung von Informationen, die durch illegales Anzapfen von Telefonleitungen oder versteckte Mikrofone und Kameras beschafft wurden, verboten. Es wird ebenfalls ausdrücklich gefordert, dass die Rundfunkmedien verpflichtet sind zu respektieren, wenn es eine Person ablehnt, in einer Nachrichtensendung zu erscheinen, und keine kompromittierenden Kommentare dazu auszustrahlen.

Nachrichten sind mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit und Neutralität zu präsentieren. Tatsachen dürfen nicht mit persönlichen Ansichten vermischt werden, die Journalisten während einer Nachrichten- oder politischen Sendung zum Ausdruck bringen. Die Ausstrahlung von *breaking news* muss beschränkt werden und darf erst nach sorgfältiger Abwägung erfolgen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Darstellung von Gewalt und der Berichterstattung über Verbrechen,

**Maria Kostopoulou**  
Rechtsexpertin  
Griechisches  
Audiovisuelles Institut

kriminelle Techniken und terroristische Handlungen gewidmet. Diese Berichterstattung darf in keiner Weise zur Nachahmung ermutigen. Es wird zudem ausdrücklich dargelegt, dass journalistische Untersuchungen kein Ersatz für polizei-

● **Verordnung Nr. 77/2003 „Verhaltenskodex für Nachrichten- und andere politische Programme“**, Amtsblatt A, 28. März 2003

EL

## LV – Änderungen zum Hörfunk- und Fernsehgesetz wieder auf dem Tisch

Am 15. Mai hat das *Saeima* (Parlament) der Republik Lettland die Erörterung des Gesetzes über Hörfunk und Fernsehen wieder aufgenommen.

Die Änderungsanträge betreffen die Bestimmungen zum Nationalen Rundfunkrat. Nach dem bestehenden Gesetz überwacht der Nationale Rundfunkrat sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Rundfunkveranstalter. Der Rat ist eine autonome juristische Person und unabhängig von jeglichen Ministerien tätig. Seine neun Mitglieder werden direkt vom *Saeima* gewählt. Unter anderem verwaltet er auch die staatlichen Kapitalanteile am öffentlich-rechtlichen lettischen Fernsehen und Hörfunk.

Entsprechend den Änderungsanträgen soll der bestehende Rundfunkrat von seinen Pflichten in Bezug auf öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter entbunden und ein neuer Rat, der so genannte Aufsichtsrat für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, gegründet werden. Die zu gründende

**Lelda Ozola**  
MEDIA Desk,  
Lettland

● **Pressemitteilung des *Saeima*, abrufbar unter:**  
<http://www.saeima.lv/pages/aktualitates.jsp?page=sedes-apskats>

LV

## LV – Verfassungsgericht beschließt Änderung des Gesetzes über Hörfunk und Fernsehen

Am 6. Juni 2003 veröffentlichte das lettische Verfassungsgericht einen Beschluss zur Abschaffung der Vorschrift, nach der höchstens 25% der Programme, die über elektronische Massenmedien ausgestrahlt werden, in Fremdsprachen abgefasst sein dürfen. Dieser Beschluss, gegen den keine Berufung zugelassen ist, hat zu einer Änderung des Gesetzes über Hörfunk und Fernsehen geführt. Das Gericht bestätigte, dass „die Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Fremdsprachen, wie sie von der besagten Vorschrift vorgesehen sind, in einer demokratischen Gesellschaft nicht als unentbehrlich und angemessen betrachtet werden können.“ Das Gericht war ebenfalls der Auffassung, es sei möglich, das Ziel gesellschaftlicher Integration durch Mittel zu erreichen, die weniger die individuellen Rechte der Menschen einschränken.

Die berechtigte Absicht der Vorschrift bestand darin, den Einfluss der lettischen Sprache auf das kulturelle Umfeld in Lettland zu stärken und die gesellschaftliche Integration zu

**Lelda Ozola**  
MEDIA Desk,  
Lettland

● **Pressemitteilung des lettischen Verfassungsgerichts, abrufbar unter:**  
<http://159.148.59.99/LV/aktinf.htm>

LV

## RO – Warnzeichen für aggressive Fernsehinhalte neu geregelt

Der Beschluss Nr. 57 des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA), der Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien, vom 13. März 2003 statuiert verschärfte Regelungen zur Kennzeichnung audiovisueller Produktionen, um Kinder und Jugendliche vor aggressiven Inhalten zu schützen. Um Eltern und gesetz-

liche Ermittlungen und Vernehmungen sein dürfen. In Berichten über Proteste oder parteipolitische Veranstaltungen dürfen keine Methoden verwendet werden, die zu einer Irreführung der Zuhörer bzw. Zuschauer führen könnten.

Die obige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, das heißt am 28. Juni 2003 in Kraft. ■

Behörde wird nicht autonom sein; ihre Finanzierung erfolgt direkt aus den Haushalten des lettischen Fernsehens und des lettischen Hörfunks. Weiterhin sehen die Änderungsanträge vor, dass der neue Rat aus sieben Mitgliedern besteht, d. h. einem Mitglied des Nationalen Rundfunkrats, einem vom Präsidenten der Republik Lettland ernannten Mitglied, einem vom Ministerkabinet ernannten Mitglied sowie vier weiteren Mitgliedern, die von mindestens 20 Abgeordneten des *Saeima* nominiert wurden.

Während der Versuch, den Interessenkonflikt im bestehenden Rundfunkrat zu überwinden (er überwacht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, verwaltet gleichzeitig die staatlichen Kapitalanteile und reguliert auch noch die privaten Rundfunkveranstalter), positiv bewertet wurde, gab es Kritik an dem Entwurf dafür, dass die Finanzierung der zu gründenden Behörde zu einer zusätzlichen Belastung für die bereits angespannte Haushaltssituation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in Lettland führen wird. Darüber hinaus gibt es Pläne, ein Verfahren einzuführen, um den Entscheidungsfindungsprozess zwischen der Filmindustrie, die vom Kulturministerium verwaltet wird, und dem Rundfunksektor, der bis dato vom Nationalen Rundfunkrat reguliert wurde, zu harmonisieren. ■

beschleunigen (angesichts der Tatsache, dass 45% der lettischen Bevölkerung nicht lettisch sprechende Personen sind). Ungeachtet der Einführung dieser Vorschrift wurde dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Die Beschränkungen für fremdsprachliche Programme hatte nicht dazu geführt, dass sich die Einwohner den Angeboten lokaler Rundfunkanbieter zuwandten; sie entschieden sich stattdessen für die Angebote ausländischer Rundfunkveranstalter, insbesondere russischer Fernsehkanäle. Meinungsumfragen zeigen, dass die Zuschauerzahlen der russischen Fernsehsender im Vergleich zu den Zahlen von 1997 und 2000 beträchtlich gestiegen sind: 3/4 der nicht lettisch sprechende Personen schalten regelmäßig russische Fernsehkanäle ein, die in Lettland zu empfangen sind. Die Vorschrift zum beschränkten Gebrauch von Fremdsprachen behinderte ebenfalls die Entwicklung von kommerziellen Rundfunkgesellschaften, die über terrestrische Frequenzen senden, da die Beschränkungen nicht gleichzeitig auch für Kabel-Fernseh- und Hörfunksender, Satelliten-Fernseh- und Hörfunksender oder Presseveröffentlichungen galten.

In seinem konzeptuellen Strategiepapier zu den elektronischen Massenmedien für die Jahre 2003 – 2005 hat selbst der lettische Nationale Rundfunkrat darauf hingewiesen, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit die Entwicklung von Hörfunk- und Fernsehsendern verhindern. ■

lichen Vertretern Minderjähriger die Entscheidungen zu erleichtern, sind die Rundfunkanbieter verpflichtet, das Publikum akustisch und visuell über die im Programm folgenden Inhalte zu warnen. Dadurch soll einer Schädigung der moralischen, geistigen und physischen Entwicklung Minderjähriger durch eventuelle Gewaltszenen besser vorgebeugt werden.

In den für Minderjährige bestimmten Programmen sind daher Szenen nur eingeschränkt zulässig, in denen Raucher

und Alkoholkonsumenten gezeigt werden, ein vulgärer Wortschatz sowie sexuelle Anspielungen vorkommen. Auch das Ironisieren physischer Behinderungen ist untersagt. Zudem dürfen im Zeitraum 6.00 – 22.00 Uhr keine Werbetrailer für Programme ausgestrahlt werden, die Gewaltszenen, Sex, obszöne Ausdrücke oder andere für Minderjährige ungeeignete Elemente enthalten. In Fernsehjournalen, Fernsehreportagen und Talk-Shows ist es untersagt, Selbstmordtechniken detailliert zu beschreiben.

Die Klassifizierung der Fernsehproduktionen je nach Risikograd für Minderjährige ist Pflicht der Lizenzinhaber im Fernsehbereich. Die vorgeschlagenen Kriterien für die unterschiedliche Einstufung behandeln:

- a) die Anzahl und die Natur der Gewaltszenen sowie deren Unsinnigkeit im Verhältnis zum Inhalt der betreffenden Fernsehproduktion;
- b) den Einsatz von gewalttätigen Lösungsmustern und deren Rolle im Verhältnis zum Inhalt der Produktion;
- c) die Art, in der die Gewaltszenen geschildert und zur Geltung gebracht werden, wie realistisch die Szenen sind und ob die betreffenden Szenen zusätzlich von düsterer, angst-erweckender Musik begleitet werden oder nicht;
- d) die Anzahl der Akt- und Liebesszenen;
- e) die Psychologie der Gestalten, die moralischen Schlüsse, die Minderjährigen übermittelt werden könnten;
- f) die Typologie der Helden, deren Ziele und Gewaltbereitschaft;
- g) die Präsenz und Rolle der Kinder in den Gewaltszenen;
- h) die Darstellung der Frau in unwürdigen Situationen;
- i) Anzahl und Intensität gewalttätiger Familienszenen;
- j) Qualität und Typologie des Wortschatzes;
- k) Gattung und Thematik der audiovisuellen Produktionen.

Aufgrund dieser Kriterien werden, je nach dem Gefährdungsgrad Minderjähriger, folgende sechs unterschiedliche Programm-Kategorien vorgeschlagen: Audiovisuelle Produktionen,

- 1.) die allen Publikums-kategorien zugänglich sind und daher keinerlei Restriktionen oder Warnzeichen erfordern;
- 2.) die von Minderjährigen unter 12 Jahren nur mit

Mariana Stoican,  
Radio Rumänien  
International

• **Decizia Nr. 57 din 13 martie 2003 privind protecția minorilor în cadrul serviciilor de programare** (Entscheidung Nr. 57 des Landesrates für das Audiovisuelle vom 13 März 2003), abrufbar unter: <http://www.cna.ro/>

RO

## RO – Schlussfolgerungen zu Reality Shows

Der rumänische *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA), die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien, hat am 15. Mai 2003 in einem Communiqué seine Schlussfolgerungen zu der bisherigen Beobachtung (*Monitoring*) der gegenwärtig im privaten Fernsehprogramm *Prima TV* laufenden Reality-Show „*Big Brother*“ bekannt gemacht. Die Mitglieder des CNA kommen zu dem Ergebnis, dass diese Art von Programmen Verhaltensweisen fördere, die sich auf die Zuschauer negativ auswirken könnten, da die Prinzipien der Moral und guten Lebensführung verletzt würden.

Das Communiqué präzisiert, dass die *Big-Brother-Reality Shows* auch den Anforderungen des Artikel 7 der Europäischen Konvention über das grenzüberschreitende Fern-

Mariana Stoican,  
Radio Rumänien  
International

• **Recomandarea privind programele de tip „Big Brother“** (Schlussfolgerungen des CNA vom 15. Mai 2003) und **Pressemittlung des CNA vom 16. Mai 2003** (*MTV România și Prima TV somate public de CNA*), abrufbar unter: <http://www.cna.ro/>

RO

## SE – Entscheidung zur Verweigerung der Ausstrahlung einer Werbung zu wissenschaftlichen Tierversuchen

Im Februar dieses Jahres musste die *Granskningsnämnden för radio och TV* (die schwedische Rundfunkkommission) entscheiden, ob der nationale kommerzielle Fernsehkanal TV4

Zustimmung der Eltern oder im Beisein der Familie verfolgt werden dürfen (relativ wenig Gewaltszenen geringer Intensität, wenig Nudität, wenige Obszönitäten etc.);

3.) die den Minderjährigen unter 12 Jahren untersagt sind (physische oder psychische Gewalt mittlerer Intensität und Dauer, Familiengewalt und Sexszenen, Grausamkeiten Menschen oder Tieren gegenüber, Selbstmordsszenen, Drogen- und Alkoholkonsum, antisoziales Verhalten, das leicht nachgeahmt werden könnte, Szenen in denen Kinder missbraucht oder Frauen in unwürdigen Situationen gezeigt werden);

4.) die für Minderjährige unter 16 Jahren verboten sind (häufige und intensive physische und psychische Gewaltszenen, Sexualität, eingehend geschilderte kriminelle Techniken, vulgäre Ausdrücke, besonders grausame Produktionen);

5.) die Minderjährigen unter 18 Jahren verboten sind (erotische Filme, Horrorfilme, sadistische Szenen sowie andere Arten von Produktionen, die in den USA und in europäischen Ländern aus verschiedenen Gründen für Jugendliche unter 18 Jahren als nicht geeignet angesehen wurden);

6.) die den Minderjährigen unter 18 Jahren untersagt sind (Filme und Fernsehsendungen mit pornografischem Inhalt).

Die unter Punkt 2 angeführten Produktionen dürfen nicht kurz vor oder nach den Sendungen ausgestrahlt werden, die für Minderjährige bestimmt sind, sie müssen außerdem optisch mit einem Warnzeichen markiert werden in Form eines Kreises, in dessen Mitte die Buchstaben „AP“ (von „*acordul părinților*“, Zustimmung der Eltern) mit weißer Farbe auf rotem Grund zu sehen sind. Die Größe des Warnzeichens soll 30 Pixel betragen, die Markierung muss in den ersten 5 Minuten nach Beginn der Ausstrahlung gezeigt werden und je 3 Minuten nach jeder Werbeunterbrechung. Für Programmbeiträge, innerhalb derer keine Werbepausen geschaltet werden, muss die Markierung nach den ersten verpflichtenden 5 Minuten in bestimmten Zeitabständen innerhalb des Programms wiederholt werden, mit einer Zeitdauer von weiteren insgesamt 10 Minuten.

In ähnlicher Weise werden die unter Punkt 3 fallenden Produktionen mit einem Kreis markiert, in dessen Mitte die Ziffer 12 eingetragen ist, bei Punkt 4 mit der Ziffer 16, zu Punkt fünf mit der Ziffer 18. Die unter Punkt 6 fallenden Produktionen dürfen von den Fernsehanstalten, die unter die rumänische Rechtshoheit fallen, nicht ausgestrahlt werden, auch nicht in der Form des sogenannten *Rebroadcasting*.

Die Rundfunkproduzenten haben zudem die Pflicht, das Publikum vor Beginn der Ausstrahlung akustisch und optisch über den Inhalt der folgenden Produktion zu informieren, sollte es für diese bestimmte Restriktionen geben. Auch in den Fernsehzeitschriften müssen die Rundfunkproduzenten die entsprechenden visuellen Warnzeichen für die, besonderen Restriktionen unterstellten, Produktionen veröffentlichen. ■

sehen genügen müssten. Diese schrieben vor, dass die menschliche Würde und die grundlegenden Menschenrechte in den Fernsehprogrammen beachtet werden müssen. Demzufolge müssten die Werte der Familie und der guten Sitten sowohl entsprechend dem rumänischen Gesetz über das Audiovisuelle als auch der europäischen Gesetzgebung beachtet werden. Dies gelte ungeachtet der zwischen den Fernsehproduzenten und den Showteilnehmern abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Aufsichtsbehörde schlägt daher für weitere Folgen dieser Show folgende Lösung vor: Die Produzenten sollten den Teilnehmern mehrere Orte mehrmals am Tag zur Verfügung stellen, in denen die „Bewohner“ des „*Big-Brother-Hauses*“ unbeobachtet sein können. Auch empfiehlt der CNA den Produzenten, die Abwahl einzelner Teilnehmer nicht mehr durch ein gegen, sondern zugunsten der Person gerichtetes Votum vorzunehmen.

Wegen der bisherigen Verletzungen der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte in der *Big-Brother-Show* hat der CNA am 16. Mai 2003 eine öffentliche Rüge gegen den kommerziellen Sender *Prima TV* ausgesprochen. ■

wegen seiner Weigerung, einen Spot zu wissenschaftlichen Tierversuchen auszustrahlen, haftbar gemacht werden kann. Der Spot war eine Parodie auf den bekannten Werbespot für *L'oréal* mit dem Slogan: „Weil ich es mir wert bin“. Der Versuch wurde mit einem kurzen Cartoon illustriert, in dem einem kleinen Tier zum Beispiel ätzende Säure in die Augen

gesprüht wurde. Eine schöne, real dargestellte Frau sagte ironisch, sie wolle die für sie wertvollsten Dinge schützen: ihre Haut und ihr Haar. Deswegen, so fuhr sie fort, müssten in Europa 35.000 Tiere in wissenschaftlichen Tierversuchen qualvoll sterben. Das Ergebnis, so erklärte sie, „ist eine schönere Welt für Sie und mich“. Am Ende des Spots wurde folgender Text eingeblendet: „Die meisten Kosmetikhersteller führen Tierversuche durch. Einige nicht. Wer wer ist, erfahren Sie unter [www.djurensratt.org](http://www.djurensratt.org) [die Internet-Seite der Vereinigung für Tierrechte]“.

Gemäß Kapitel 6, Absatz 5 des *Radio och TV-lagen* (Hörfunk- und Fernsehgesetz - Gesetz Nr. 1996:844) ist Werbung für die Unterstützung politischer oder religiöser Ansichten sowie Ansichten im Zusammenhang mit speziellen Interessen auf dem Arbeitsmarkt nicht erlaubt. Entsprechend den Bedingungen der Sendelizenz darf TV4 keine Unterschiede zwischen seinen Werbekunden machen, sie müssen alle gleich behandelt werden.

TV4 lehnte die Ausstrahlung des Spots mit Verweis auf das Verbot politischer Werbung ab. Der Kanal führte an, die Ausstrahlung des Spots würde einen Verstoß gegen das Hörfunk- und Fernsehgesetz darstellen. TV4 gab ebenfalls an, Zweck der Ablehnung sei nicht die Diskriminierung der Vereinigung als Werbekunde.

Zunächst war zu klären, ob TV4 Grund hatte anzunehmen, der Spot stelle politische Werbung dar, die der Kanal nicht ausstrahlen darf.

Sabina Martelleur  
Rechtsberaterin  
Schwedische  
Rundfunkkommission

● **Beschluss der schwedischen Rundfunkkommission vom 19. Februar 2003, SB 117/03, abrufbar unter:**

<http://www.grn.se/PDF-filer/Namndbes/2003/sb117-03.pdf>

SV

## FILM

### CH – Erneuerung des *Pacte de l'audiovisuel* für drei weitere Jahre

Der 1996 zum ersten Mal geschlossene *Pacte de l'audiovisuel* wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2003 um weitere drei Jahre verlängert. Der *Pacte de l'audiovisuel* ist eine Vereinbarung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft *SRG SSR idée suisse* mit sechs Partnern der Schweizer Filmbranche: dem Schweizerischen Verband der Filmproduzentinnen (SFP), dem Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, der Schweizer Trickfilmgruppe, der *Association Romande du Cinéma* (ARC), den Schweizer Film und Video Produzenten (SFVP) und der Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (GARP).

In Locarno am 5. August 2002 unterzeichnet und mit Mitteln in Höhe von insgesamt CHF 50,4 Millionen für die drei Jahre Gültigkeitsdauer ausgestattet, dient der *Pacte de l'audiovisuel* 2003-2005 der Förderung der unabhängigen Produktion von Projekten für Kino und Fernsehen, sowie der Ausstrahlung von Schweizer Filmen in den Fernsehprogrammen der *SRG SSR idée suisse*. Die Vereinbarung fußt auf einer flexiblen Zusammenarbeit der jeweils betroffenen Partner und beabsichtigt eine Verbesserung der Möglichkeiten der Selbstfinanzierung für die unabhängige Schweizer Filmindustrie und den Zugang zu den Filmförderfonds der Schweiz und der EU. Im Übrigen fordern die Unterzeichner des *Pacte de l'audiovisuel* von der Bundesversammlung (Schweizer Parlament) eine deutliche Aufstockung der öffentlichen Mittel für

Patrice Aubry  
Avocat (Genève)

● ***Pacte de l'audiovisuel* 2003-05 – Zwischen *SRG SSR idée suisse* und der unabhängigen Filmbranche geschlossene Vereinbarung**

FR

## VERWANDTE RECHTSGEBIETE

### AL – Änderungen zum Urheberrecht

Am 15. Mai 2003 verabschiedete die Regierung der Republik Albanien einen Gesetzesentwurf zur Stärkung des Urheber-

Die schwedische Rundfunkkommission befand, die Vermarktung bestimmter Produkte erfolge nur indirekt durch den Verweis auf die Liste mit den Produkten auf der Webseite der Vereinigung. Das Hauptanliegen des Spots bestehe darin, die wissenschaftlichen Tierversuche von kosmetischen Produkten zu kritisieren. Grundsätzlich liege das Ziel also darin, die öffentliche Meinung für die Ansichten der Vereinigung zu gewinnen.

Die Kommission verwies auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rechtsstreit *VGT Verein gegen Tierfabriken* gegen die Schweiz (siehe IRIS 2001-7: 2). In diesem Rechtsstreit ging es darum, dass eine Fernsehgesellschaft die Ausstrahlung eines Spots gegen nicht artgerechte Tierhaltung abgelehnt hatte, den der *Verein gegen Tierfabriken* (VGT) eingereicht hatte. Der Spot war als Antwort auf die Werbungen der Fleischindustrie gedacht und endete mit den Worten „Essen Sie weniger Fleisch, Ihrer Gesundheit, den Tieren und der Umwelt zuliebe.“ Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass für die Ablehnung der Ausstrahlung des VGT-Spots in einer Demokratie keine Notwendigkeit bestanden habe und sie somit einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsfreiheit) darstelle.

Bei der Erörterung der Frage, ob TV4 wegen der verweigeren Ausstrahlung des Spots zu kritisieren sei, war die Kommission der Ansicht, dass es vor dem Hintergrund des Einzelfallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unsicher sei, ob der Spot als verbotene politische Werbung betrachtet werden könne. Da der Spot nicht ausgestrahlt worden sei und die Kommission aufgrund des Zensurverbots nicht berechtigt sei, Sendungen zu überwachen, die nicht ausgestrahlt wurden, könne sie keine eindeutige Haltung in diesem Punkt abgeben. Die Kommission war allerdings der Auffassung, es gebe keine Anzeichen dafür, dass TV4 eine Diskriminierung des Werbekunden beabsichtigt hätte. Somit habe TV4 nicht gegen das Verbot der diskriminierenden Behandlung von Werbekunden verstoßen. ■

die unabhängige Filmproduktion.

Der Jahresbeitrag von *SRG SSR idée suisse* beläuft sich auf CHF 16,8 Millionen, d.h. eine Erhöhung von CHF 300.000,- im Vergleich zum vorhergehenden *Pacte de l'audiovisuel* 2000. Dieser Zusatzbetrag ist für Animationsfilme bestimmt, für die bisher keine Förderung in der Vereinbarung vorgesehen war. Der Restbetrag wird aufgeteilt zwischen der Spielfilmproduktion (CHF 6 Mio), der Fernsehfilmproduktion (CHF 7,4 Mio) und den Prämien *Succès passage antenne* (CHF 3,1 Mio). *Succès passage antenne* ist eine Initiative, die die Ausstrahlung von Schweizer Filmen in den Fernsehprogrammen der *SRG SSR idée suisse* erhöhen und eine gewisse Kontinuität des Filmeschaffens gewährleisten soll. Die als *Succès passage antenne* verteilten Prämien müssen in Spiel- oder Fernsehfilmprojekte reinvestiert werden.

Die von *SRG SSR idée suisse* im Rahmen des *Pacte de l'audiovisuel* investierten Mittel werden auf der Grundlage von Koproduktionsverträgen mit unabhängigen Schweizer Produzenten zugeteilt. Die Verträge werden im Namen von *SRG SSR idée suisse* von deren Fernsehabteilungen unterzeichnet, d.h. vom Schweizer Fernsehen (DRS), der *Télévision Suisse Romande* (TSR), der *Radiotelevisione svizzera di lingua italiana* (RTSI) und der *Radio e Television Rumantscha* (RTR). Die von den Produzenten vorgelegten Projekte müssen qualitativ hochwertig und in Anbetracht der Marktbedingungen attraktiv und wirtschaftlich tragbar sein. Im Gegenzug für die finanzielle Unterstützung erwirbt *SRG SSR idée suisse* die Fernsehverwertungsrechte in der Schweiz und in Liechtenstein für eine Dauer von 15 Jahren nach der Erstausstrahlung der von ihr koproduzierten Filme. ■

rechtsschutzes in Bezug auf die elektronischen Medien in Albanien. Der Entwurf beinhaltet Änderungen zum Gesetz Nr. 8410 „Über öffentlich-rechtliches und privates Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“ vom 30. September 1998.

**Hamdi Jupe**  
Albanisches  
Parlament

Derzeit ist die Frage des Urheberrechts in Bezug auf die elektronischen Medien in Albanien unzulänglich geregelt. Die einzige entsprechende Bestimmung im oben genannten Gesetz besagt, dass im Fall eines Urheberrechtsstreits die Streitparteien rechtliche Schritte einleiten können. Nachdem die Erfahrungen mit dieser Bestimmung im Bereich des

● **Gesetzesentwurf der albanischen Regierung „Über Urheberrechte“ vom 15. Mai 2003**  
SQ

## AL – Keine soziale Sicherheit für Journalisten

**Hamdi Jupe**  
Albanisches  
Parlament

Am 15. Mai 2003 hat der ständige parlamentarische Ausschuss für öffentliche Informationsmittel des albanischen Parlaments seine tiefe Besorgnis über die Situation der sozialen Absicherung albanischer Journalisten und anderer Medienangestellter geäußert. Die meisten von ihnen arbeiten illegal, da die Medieneigentümer nicht die Sozialversicherungsbeiträge zahlen, die nach dem Gesetz Nr. 7703 vom 11. Mai 1993 „Über die Sozialversicherung in der Republik Albanien“ anfallen.

In einem Brief an den parlamentarischen Ausschuss drück-

● **Gesetz Nr. 7703 vom 11. Mai 1993 „Über die Sozialversicherung in der Republik Albanien“**  
● **Brief der Ministerin für Arbeit und Soziales an den parlamentarischen Ausschuss vom 30. April 2003**

SQ

## DE – Zur strafrechtlichen Zulässigkeit der Vermietung pornografischer Videos mittels Videoautomaten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einem Urteil vom 22. Mai 2003 (Aktenzeichen 1 StR 70/03) zur strafrechtlichen Zulässigkeit der Vermietung von pornografischen Videos mittels Videoautomaten geäußert.

Die Angeklagten betreiben eine Automaten-Videothek, deren Angebot zu ca. 30 % aus pornografischen Inhalten besteht, in Form eines Clubs. Der Videoautomat befindet sich in einem geschlossenen Geschäftsraum, in dem sich kein Bedienungspersonal aufhält. Wer Videos ausleihen will, muss zunächst einen schriftlichen Aufnahmeantrag ausfüllen. Anhand dieses Antrags und des Personalausweises prüfen die Betreiber der Videothek die Volljährigkeit des Kunden. Liegt diese Voraussetzung vor, erhalten die Kunden gegen Bezahlung eine Chipkarte, die sie zum Zutritt zu dem Geschäftsraum berechtigt, sowie eine Codenummer. Darüber hinaus wird der Daumenabdruck des Kunden gescannt und gespeichert. Die Besichtigung des Angebots von Videofilmen am Bildschirm des Automaten sowie das Entleihen der Videos ist erst nach Eingabe der Chipkarte, der Codenummer und dem Abgleich des Daumenabdrucks über ein Lesegerät möglich. Zusätzlich wurde der Geschäftsraum mit einer Videokamera überwacht.

**Carmen Palzer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken / Brüssel

● **Pressemitteilung des BGH vom 22. Mai 2003, abrufbar unter:**  
<http://www.bundesgerichtshof.de/>

DE

## FI – Neue Gesetzgebung für den Kommunikationsmarkt

Am 23. Mai 2003 wurde ein neues Gesetzespaket zur Gesetzgebung für den Kommunikationsmarkt verabschiedet. Die Änderungen umfassen das *Viestintämarkkinalaki* (Kommunikationsmarktgesetz), das *Laki televisio- ja radiotoiminnasta annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über den Fernseh- und Radiobetrieb), das *Laki valtton*

privaten Radios und Fernsehens drei Jahre lang gesammelt wurden, sind einige strukturelle Schwachstellen in Bezug auf den Schutz elektronischer Medien gegen Piraterie deutlich geworden.

Die neuen Änderungsanträge sollen die Vorschriften zu Piraterie deutlicher machen und härtere Strafen festlegen. Die Strafmaßnahmen können bis zur Aussetzung der Lizenz von Betreibern reichen, die die Urheberrechte missachteten. Die Verhängung solcher Strafen soll in den Verantwortungsbereich des *Keshilli Kombetar i Radiotelevizioneve* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat), der staatlichen Behörde für die Genehmigung und Überwachung der Tätigkeit der elektronischen Medien in Albanien fallen. Zusätzlich werden Radio- und Fernsehsender verpflichtet, mit ihren Partnern offizielle Verträge abzuschließen, wenn sie Sendungen weiter ausstrahlen, die nicht aus ihrer eigenen Produktion stammen. ■

kte die Ministerin für Arbeit und Soziales am 30. April 2003 ihre Besorgnis über dieses Problem aus. Dem Brief zufolge geben die privaten albanischen Zeitungen, Radio- und Fernsehsender meist nur einen Teil ihrer Journalisten und anderen Medienangestellten bei der hierfür zuständigen staatlichen Sozialversicherungsanstalt an.

Im Laufe des Jahres 2002 hat das für die Prüfung und Kontrolle der Beiträge zur Sozialversicherung der Erwerbstätigen in Albanien zuständige Nationale Arbeitsinspektorat Strafen von EUR 2 500 gegenüber privaten Radio- und Fernsehsendern verhängt. Um die Zahlungsmoral zu fördern, hat der parlamentarische Ausschuss den *Keshilli Kombetar i Radiotelevizioneve* (Nationaler Radio- und Fernsehrat) beauftragt, in Zukunft bei der Erteilung und Verlängerung von Lizenzen für private Radio- und Fernsehsender auf dieses Problem zu achten. ■

Die Betreiber der Videothek waren wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (das nunmehr durch das neue Jugendschutzgesetz (JSchG) ersetzt wurde, siehe IRIS 2002-6: 13) angeklagt. Der BGH war der Ansicht, dass die Anwesenheit von Personal nicht zwingend erforderlich sei, wenn durch technische Sicherungsmaßnahmen eine qualitativ vergleichbare effektive Jugendschutz- und Alterskontrolle zuverlässig gewährleistet sei. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die am 1. April 2003 eingetretene Änderung des Jugendschutzrechts. Bei der Einführung des einschlägigen § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB im Jahre 1985 sei der Gesetzgeber zwar noch davon ausgegangen, nur anwesendes Personal könne verhindern, dass Minderjährige in einer Videothek indiziertes Material anmieten. Über diese Vorstellung sei die technische Entwicklung jedoch hinweggegangen, was eine andere Bewertung gebiete. Im Ergebnis ist nach Ansicht des BGH die Vermietung pornografischer Videos in der Form, wie von den Angeklagten betrieben, strafrechtlich unbedenklich.

Nach der oben erwähnten Neuregelung des Jugendschutzrechts dürften bespielte Bildträger, die ohne Altersbeschränkung, bzw. ab sechs, zwölf oder sechzehn Jahren im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 - 4 JSchG freigegeben sind, an Automaten auch außerhalb von Geschäftsräumen angeboten werden, wenn durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe sie nicht freigegeben sind, nicht bedient werden können (§ 12 Abs. 4 JSchG). ■

*televisio- ja radiorahastosta annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über den staatlichen Fernseh- und Radiofonds) und das *Laki Yleisradio Oy:stä annetun lain muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Finnische Rundfunkgesellschaft). Darüber hinaus gab es auch technische Änderungen, unter anderem am *Laki viestintähallinnosta* (Gesetz zur Kommunikationsverwaltung), am *Radiolaki* (Radiogesetz), dem *Tekijänoikeuslaki* (Urheberrechtsgesetz) und am *Laki yksityisyiden suojasta televisio-*

bezogenen Diensten, die auf der Grundlage landesweiter Programmoperativlizenzen ausgestrahlt werden, gebührenfrei anzubieten. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dazu teure Verbesserungen am Netzwerk erforderlich wären (zum Beispiel Digitalisierung). Frei empfangbare Programme müssen den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. (Lediglich eine angemessene Gebühr für die Instandhaltung des Netzwerks darf erhoben werden.) Programme und Dienste müssen unverändert und gleichzeitig mit der Originalausstrahlung verbreitet werden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass ein Kabelanbieter ein digitales Signal nicht in eine analoge Übertragung ändern darf.

Die Novellierung des Gesetzes über den Fernseh- und Radiobetrieb bringt folgende Änderungen:

- Das Gesetz gilt nicht für Netzwerke mit weniger als 2000 Anschlüssen (bisher 250); die finnische Regulierungsbehörde für Kommunikation (FICORA) vergibt für den Programmbetrieb Kurzfrist- oder Kleinlizenzen.

- Der reguläre Programmbetrieb muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Sendelizenz aufgenommen werden.

- Im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist unter einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit ein Anteil von 90 % zu verstehen. Die Liste dieser Ereignisse wird bei Bedarf von der Regierung beschlossen, und wenn die Fernsehanstalten sich nicht untereinander einigen können, wie ungenutzte Exklusivübertragungsrechte an diesen Ereignissen einer anderen Anstalt übertragen werden sollen, kann die FICORA um eine Entscheidung über die Höhe der Vergütung gebeten werden.

Die Änderungen des Gesetzes zur YLE beinhalten, dass der (vom Parlament gewählte) Verwaltungsrat der YLE dem Parlament jährlich einen Tätigkeitsbericht der Gesellschaft vorlegen muss. Ebenso muss die operative Leitung der YLE der FICORA jährlich über die öffentlichen Dienste der Gesellschaft während des vergangenen Jahres berichten. Die FICORA gibt der Regierung eine Stellungnahme zu diesem Bericht ab. ■

*tinnässä ja teletoiminnan tietoturva* (Gesetz zum Schutz der Privatsphäre und der Datensicherheit in der Telekommunikation). Die Gesetze treten am 25. Juli 2003 in Kraft.

Die Änderungen stellen die zweite Phase der Gesetzgebungsreform für den Kommunikationsmarkt in Finnland dar (Bericht über die erste Phase siehe IRIS 2002-7: 10). Durch diese Änderungen wird der EG-Rechtsrahmen für die gesamte elektronische Kommunikation in finnisches Recht umgesetzt, und die Gesetzgebung zum Kommunikationsmarkt wurde auf ein Niveau gebracht, das den Erfordernissen der neuen Verfassung entspricht.

Die wichtigsten Änderungen, die den audiovisuellen Sektor direkt betreffen, werden nachfolgend beschrieben.

Die Weiterverbreitungspflicht für Telekommunikationsgesellschaften, die Übertragungsdienste in Kabelfernsehtznetzen anbieten, wurde geändert und vom Gesetz über den Fernseh- und Radiobetrieb in das Kommunikationsmarktgesetz verlagert. Ab dem 25. Juli 2003 sind Kabelbetreiber verpflichtet, ohne Gebühren die öffentlich-rechtlichen Programme der Finnischen Rundfunkgesellschaft YLE zu verbreiten, einschließlich spezieller und zusätzlicher Dienste (spezielle Dienste sind, zum Beispiel, Dienste für Behinderte und zusätzliche Dienste sind, zum Beispiel, zusätzliche programmbezogene Informationen und Supertext). Die Kabelbetreiber sind zudem verpflichtet, die Fernseh- und Radiokanäle mit Informationen, Werbung und programm-

Marina Österlund-  
Karinkanta  
Finnische  
Rundfunkgesellschaft  
YLE,  
Abteilung für Europa und  
Medien

● Gesetze Nr. 393/2003, 394/2003, 395/2003, 396/2003, 397/2003, 399/2003, 398/2003 und 401/2003 vom 23. Mai 2003, abrufbar unter: <http://www.finlex.fi/>

FI-SV

## FR – Stellungnahme des CSA zum Gesetzesentwurf über die elektronische Kommunikation

Am 28. Mai gab der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (französische Medienaufsichtsbehörde - CSA) seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2003-5: 15 und IRIS 2003-6: 9) bekannt, der dazu bestimmt ist, das so genannte „Telekom-Paket“ in französisches Recht umzusetzen. Die Stellungnahme des CSA gliedert sich in acht Abschnitte, die im Wesentlichen an den Aufbau des Gesetzestextes anlehnen und folgende Bereiche betreffen: die Änderungen des Post- und Telekommunikationsgesetzes, den Zuständigkeitsbereich des CSA, die Genehmigungsverfahren für die Vergabe von Funkfrequenzen, die Rechtsstellung des Monopolisten TDF (*Télédiffusion de France*), die nicht hertzeschen terrestrischen Rundfunk- und Fernsehdienste, die Diensteverbreiter, Maßnahmen gegen Kartellbildung und Medienaufsicht.

Der CSA fordert in erster Linie von der Regierung, dass die anerkannten Zuständigkeiten der *Autorité de régulation des télécommunications* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation - ART) gegenüber den Betreibern von Netzen oder elektronischen Kommunikationsdiensten nicht auf kommerzielle Herausgeber und Verbreiter von Rundfunk- und Fernsehdiensten ausgeweitet werden, welche in den Zuständigkeitsbereich des CSA fallen.

In Bezug auf seinen Zuständigkeitsbereich besteht der CSA auf der notwendigen Definition von Radio- und Fernsehdiensten und auf der Regulierung von Diensten mit teilweise interaktiven Inhalten. Der Gesetzesentwurf bildet eine nützliche Ergänzung zum Gesetzesentwurf über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, der im April in erster Lesung in der Nationalversammlung gebilligt wurde und der die öffentlichen Online-Kommunikationsdienste als Unter einheit der audiovisuellen Kommunikation definiert. Damit ist nunmehr das vom CSA abgedeckte Regulierungsfeld für den Teilbereich der audiovisuellen Kommunikationsdienste bestehend aus Rundfunk- und Fernsehdiensten unabhängig von ihrem Übertragungs- und Ausstrahlungsmodus fest-

gelegt. Im Bestreben nach Klarheit und rechtlicher Absicherung bekräftigt der CSA in seiner Stellungnahme den bereits mehrfach geäußerten Wunsch nach einer vom Gesetzgeber gegebenen Definition - die Stellungnahme enthält einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag - für Radio- und Fernsehdienste.

Im Übrigen billigt der CSA sämtliche vorgesehenen Maßnahmen für die Verkürzung der Fristen zur Einleitung von Frequenzvergabeverfahren und für die Verbesserung der Überprüfungsverfahren zur Genehmigung der Frequenzvergabe. Er unterstreicht die Bedeutung einer genaueren Differenzierung zwischen dem rechtlichen Rahmen für lokale Kabelkanäle und hertzesche öffentlich-rechtliche Lokalsender.

Betreffend die Schwellenwerte zur Vermeidung von Kartellbildungen fordert der CSA im Rahmen der Möglichkeiten, die in absoluten Werten ausgedrückten Schwellen zukünftig als relative Werte auszudrücken, da diese leichter anzupassen seien. Im Übrigen erachtet er den Moment als günstig, sich Gedanken über ein System zu machen, das anstelle einer automatischen Einschränkung der Entwicklung der Aktivität von Betreibern mit erheblicher Marktmacht ihn dazu befugen würde, Sonderauflagen zu verhängen, um so den Pluralismus zu gewährleisten und gleichzeitig die industrielle Entwicklung des Sektors zu fördern. Der CSA schlägt außerdem drei Maßnahmen vor, um die Anwendung von Artikel 40 des Gesetzes aus dem Jahr 1986 zu erleichtern, das die Obergrenze bei Anteilseignern, die nicht der EU angehören, auf 20 % festlegt. Des Weiteren befürwortet er außerdem die Aufhebung der für Kabelbetreiber gültigen Schwelle von 8 Millionen Einwohnern.

Schließlich begrüßt der CSA, dass der Entwurf seine Befugnis zur Erledigung von Rechtsstreits, die vom Gesetz vom 1. August 2000 auf das hertzesche digitale Fernsehen beschränkt worden war, auf den gesamten audiovisuellen Sektor ausdehnt. Nichtsdestoweniger wünscht er, dass das Anwendungsfeld seiner Befugnis zur Verhängung von Sanktionen ausgeweitet werde, insbesondere betreffend den Zugang zu Programmen mit pornografischen oder sehr

**Amélie Blocman** | gewalthaltigen Inhalten. Die Stellungnahme des CSA  
*Légipresse* schließt mit der Formulierung von drei Vorschlägen betref-

• **Stellungnahme des CSA zum Gesetzesentwurf über elektronische Kommunikation, abrufbar unter:**

[http://www.csa.fr/infos/textes/textes\\_detail.php?id=12700](http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=12700)

FR

## GB – Quellenschutz zur „Grundbedingung“ für Pressefreiheit erklärt

**David Goldberg**  
*deeJgee*  
Research/  
Consultancy

In einem Rechtsstreit ging es um die Weitergabe von Informationen aus vertraulichen Gesundheitsunterlagen, die in den Besitz eines Enthüllungsjournalisten gekommen waren. Aufgrund des konkreten Sachverhalts, der von einer früheren Entscheidung des *House of Lords* (Oberhaus des britischen Parlaments) aus dem Jahr 2002 (Ashworth Hospital Authority gegen MGN Ltd) erkennbar abwich, hob der *Court of Appeal* (Berufungsgericht) eine summarische Anordnung

• **Robin Ackroyd v. Mersey Care NHS Trust, [2003] EWCA Civ 663, 16. Mai 2003, abrufbar unter:**

<http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2003/663.html>

fend weitere Abänderungen seiner Befugnisse (Verstärkung der Ermittlungsbefugnisse, Erteilung einer Regulierungsbefugnis für die technischen Nutzungsbedingungen audiovisueller Frequenzen, Präzisierung betreffend des Zuständigkeitsbereichs zur Ausübung von Kontrolle über Werbebedingungen).

Nach Anbringung einiger Änderungen anlehnd an die Stellungnahme des CSA sowie des ART, die dieser am 12. Juni bekannt gab, steht die Weiterleitung der endgültigen Fassung des Gesetzesentwurfs durch die Regierung an den Staatsrat unmittelbar bevor. Es sieht jedoch so aus, als ob die Regierung entgegen der Stellungnahme des CSA beschlossen hat, Radio und Fernsehen nicht zu definieren. ■

auf, die den Journalisten zur Offenlegung der Quelle verpflichtete. In der Urteilsbegründung von *Lord Justice* (Lordrichter) May heißt es: „Der Schutz journalistischer Quellen ist eine der Grundbedingungen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft. Eine Anordnung zur Offenlegung von Quellen kann nur dann mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sein, wenn sie durch eine übergeordnete Notwendigkeit im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist. Zwar besteht ein klares öffentliches Interesse an der Wahrung der Vertraulichkeit ärztlicher Unterlagen, doch dies allein kann nach meiner Auffassung nicht automatisch als übergeordnete Notwendigkeit betrachtet werden, ohne den Sachverhalt im konkreten Fall zu prüfen.“ ■

## VEROFFENTLICHUNGEN

*Censures : Actes du colloque du 16 mai 2003 - Censure : Referaten van het colloquium van 16 mei 2003.* Maison d'éditions : Larcier, Bruxelles, Belgique. ISBN 2-8044-1029-3

*Recueil des Textes Juridiques du CNC 2003.* Service juridique du CNC, 1221 pp. Centre national de la cinématographie 12, rue de Lübeck - 75784 Paris cedex 16  
Tél. : (+33) 01 44 34 37 05

Martorell, Margerit.- *L'accès à haut débit dans les territoires.* Collection Cahiers du GERI, 96pp. ISBN : 2-11-005175-2

Compilation annuelle Legipresse 2002, *Un an d'actualité du droit des médias.* Victoires Editions. Tél. : (+33) 01 53 45 89 00

Derieux, Emmanuel.- *Droit européen et international des médias,* Paris, Editions L.G.D.G., 2003, 280 pages

Rodriguez Pardo, Julián.- *Copyright & Multimedia,* The Hague, Kluwer Law International, 2003. ISBN : 90-411-8902-5

Koenig, Bartosch, Braun.- *EC Competition and Telecommunications Law,* The Hague, Kluwer Law International, 2002. ISBN : 90-411-18144

Ferrell Lowe, Hujanen.- *Broadcasting & Convergence: New Articulations of the Public Service Remit,* Gothenburg, NORDICOM, 2003. ISBN : 91-89471-18-0

Delp, Ludwig.- *Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft. Medienrecht, Urheberrecht, Urhebervertragsrecht.* München, Verlag C.H. Beck, 2003 ISBN : 3 - 406 - 49927-9

Petersen, Jens.- *Medienrecht,* München, Verlag C.H. Beck, 2003, ISBN : 3-406-50910-X

Loewenheim, Prof. Dr. Ulrich.- *Handbuch des Urheberrechts,* München, Verlag C.H. Beck, 2003, ISBN : 3-406-50241-5

Widmer, Michael.- *Das Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik,* Bern, Stämpfli Verlag, 2003. 147 S.

Grüter, Ueli.- *Werbe- und Kommunikationsrecht,* Zürich, WEKA Verlag AG, 2003.

## KALENDER

**Journée de la communication 2003 / Kommunikationsrechtstagung 2003**

14. Oktober 2003

Veranstalter: Medialex

Ort: Freiburg (CH)

Information & Anmeldung:

Tel.: +41(0)26 300 80 68

Fax.: +41(0)26 300 96 94

## IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

**Muriel.Bourg@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

## Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

**European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich**  
E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

## Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 168 zzgl. Porto und Versand.

**Abonnentenservice:**

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden, Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.